

2003

Ausgegeben zu Bonn am 3. April 2003

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 2003	Erlass über die Genehmigung einer Änderung des Erlasses über die Stiftung und Verleihung der Goethe-Medaille FNA: neu: 1134-9-1	406
21. 3. 2003	Fünfte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen FNA: 7825-1-4, 7825-1-4, 7825-1-3	408
21. 3. 2003	Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung sowie der Flächenzahlungs-Verordnung FNA: 7847-11-4-95, 7847-11-4-95, 7847-11-4-94	431
26. 3. 2003	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit FNA: neu: 806-21-7-70; 806-21-7-17	433
28. 3. 2003	Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung FNA: 2125-11	443
28. 3. 2003	Fünfte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen FNA: 2125-5-7-1, 2125-5-7-6	453
11. 3. 2003	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 43 Abs. 1 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes, § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Apothekenbetriebsordnung und § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens) FNA: 1104-5, 2121-51-1-2, 2121-2-2, 2121-20	455
21. 3. 2003	Berichtigung der Geflügelfleischhygiene-Verordnung FNA: 7832-6-1	456
27. 3. 2003	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	456

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	457
Verkündungen im Bundesanzeiger	460

**Erlass
über die Genehmigung einer Änderung
des Erlasses über die Stiftung und Verleihung der Goethe-Medaille**

Vom 19. März 2003

Das Präsidium des Goethe-Instituts Inter Nationes e.V. hat am 17. Februar 2003 das Statut und die Ausführungsbestimmungen zum Statut für die Verleihung der Goethe-Medaille in der Fassung vom Februar 1978 geändert. Danach wird die Goethe-Medaille vom Präsidium des Goethe-Instituts Inter Nationes e.V. in der in § 1 der Ausführungsbestimmungen zum Statut für die Verleihung der Goethe-Medaille beschriebenen neuen Form verliehen.

Nach Artikel 4 des Vierten Erlasses über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen vom 27. Juni 1975 (BGBl. I S. 1857) genehmige ich diese Änderung.

Berlin, den 19. März 2003

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundesminister des Innern
Schily

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Statut
für die Verleihung der Goethe-Medaille
des Goethe-Instituts Inter Nationes e.V.
(gestiftet 1954)

Artikel 1

Die Goethe-Medaille wird vom Präsidium des Goethe-Instituts Inter Nationes e.V. für besondere Verdienste im Bereich der internationalen Kulturbeziehungen verliehen, insbesondere auf dem Gebiet der Förderung der deutschen Sprache im Ausland.

Artikel 2

In der Regel wird die Goethe-Medaille verliehen für besondere wissenschaftliche oder literarische, didaktische, organisatorische Leistungen, die der Vermittlung zwischen deutscher Kultur und der Kultur der Partnerländer zugute kommen.

Artikel 3

Die Goethe-Medaille kann Ausländern jeder Nationalität verliehen werden, im Ausnahmefall auch Deutschen.

Artikel 4

Die Verleihung erfolgt jährlich zum 22. März, dem Todestag Goethes.

Artikel 5

Über die Verleihung der Goethe-Medaille stellt die Präsidentin oder der Präsident des Goethe-Instituts Inter Nationes e.V. eine Urkunde aus. Medaille und Urkunde werden in der Bundesrepublik durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Goethe-Instituts Inter Nationes e.V., im Ausland durch den Leiter der zuständigen diplomatischen Vertretung in Anwesenheit des Vertreters der Zweigstelle des Goethe-Instituts Inter Nationes e.V. überreicht. Medaille und Urkunde können im Einvernehmen zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Goethe-Institut Inter Nationes e.V. gegebenenfalls auch vom Leiter der Zweigstelle überreicht werden.

Artikel 6

Die Goethe-Medaille wird Eigentum des Empfängers und geht bei seinem Tode in den Besitz der Erben über.

Artikel 7

Besondere Pflichten und Rechte sind mit der Verleihung der Goethe-Medaille nicht verbunden.

17. Februar 2003

Fünfte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen*)

Vom 21. März 2003

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 5 Buchstabe b, des § 9 Abs. 1 Nr. 3, des § 17 Abs. 7 Nr. 1 und des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), von denen § 4 Abs. 1 durch Artikel 188 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Futtermittelverordnung

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605, 2002 I S. 1514), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3956), wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „anerkannte“ die Wörter „und registrierte“ eingefügt.

2. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 oder 12 oder Satz 2 ein Mischfuttermittel in den Verkehr bringt, bei dem eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig gemacht ist,“.

b) In Nummer 6 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

3. Nach § 36 wird folgender neuer § 37 eingefügt:

„§ 37

Übergangsregelungen

(1) § 5 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 4, § 11 Abs. 1 Nr. 8, § 18 Abs. 1 Spalte 2 der Tabelle, § 21 Abs. 1 Nr. 9 und § 22 Abs. 1 Nr. 13 finden erst ab dem 1. April 2001 Anwendung, soweit sie die Kenn-

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 2002/42/EG der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Bentazon und Pyridat) auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 134 S. 29);
- Richtlinie 2002/63/EG der Kommission vom 11. Juli 2002 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmemethoden zur amtlichen Kontrolle von Pestizidrückständen in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Aufhebung der Richtlinie 79/700/EWG (ABl. EG Nr. L 187 S. 30);
- Richtlinie 2002/66/EG der Kommission vom 16. Juli 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 192 S. 47);
- Richtlinie 2002/70/EG der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festlegung von Anforderungen an die Bestimmung der Gehalte an Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 209 S. 15);
- Richtlinie 2002/71/EG der Kommission vom 19. August 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Formothion, Dimethoat und Oxydemethon-methyl) auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 225 S. 21);
- Richtlinie 2002/76/EG der Kommission vom 6. September 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Metsulfuron-methyl) auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 240 S. 45);
- Artikel 4 Buchstabe b der Richtlinie 2002/79/EG der Kommission vom 2. Oktober 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 291 S. 1).

zeichnung von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen mit der Angabe der Anerkennungs- und Registrierungs-Kennnummer betreffen.

(2) Futtermittel, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 3. April 2003 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. November 2003 in den Verkehr gebracht werden. Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 3. April 2003 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. November 2003 erstmals in den Verkehr gebracht werden.

(3) Betriebe, die am 6. März 1999 bereits

1. Antioxidantien, für die nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Carotinoide oder Xanthophylle, Enzyme, Mikroorganismen, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente, Vitamine oder Einzelfuttermittel nach Anlage 1, ausgenommen Einzelfuttermittel der Gruppe „Harnstoff und seine Derivate sowie Ammoniumsalze“ und auf Nährsubstraten tierischer oder pflanzlicher Herkunft gezüchtete Hefen,
2. Vormischungen mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen oder
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von
 - a) Vormischungen mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose oder
 - b) Einzelfuttermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen

herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, gelten vorläufig als anerkannt, wenn sie die Anerkennung nach § 37 Abs. 4 der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1997 (BGBl. I S. 2714), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Juni 1999 (BGBl. I S. 1466) geändert worden ist, bis zum 1. Oktober 1999 beantragt haben. Soweit der Antrag nach Satz 1 nicht bis zum 3. April 2003 beschieden worden ist, ist er bis zum 1. Oktober 2003 zu bescheiden. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Anerkennung als erteilt. Die vorläufige Anerkennung erlischt mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag nach Satz 1 oder 2.

(4) Betriebe, die am 6. März 1999 bereits

1. Zusatzstoffe, für die nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, ausgenommen Zusatzstoffe, die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 aufgeführt sind,

2. Vormischungen mit Antioxidantien, für die nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Carotinoiden oder Xanthophyllen, Enzymen, Mikroorganismen, Spurenelementen, ausgenommen Kupfer und Selen, oder Vitaminen, ausgenommen Vitamin A und D, oder
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von Vormischungen nach Nummer 2 oder Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen

herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, gelten als vorläufig registriert, wenn sie die Registrierung nach § 37 Abs. 5 der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1997 (BGBl. I S. 2714), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Juni 1999 (BGBl. I S. 1466) geändert worden ist, bis zum 1. Oktober 1999 beantragt haben. Soweit der Antrag nach Satz 1 nicht bis zum 3. April 2003 beschieden worden ist, ist er bis zum 1. Oktober 2003 zu bescheiden. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Registrierung als erteilt. Die vorläufige Registrierung erlischt mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag nach Satz 1 oder 2.

(5) Betriebe, die am 28. Juli 2000 bereits Mischfuttermittel unter unmittelbarer Zugabe von Antioxidantien, für die nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Vitaminen, ausgenommen Vitamin A und D, Carotinoiden oder Xanthophyllen, Enzymen, Mikroorganismen oder Spurenelementen, ausgenommen Kupfer und Selen, herstellen, gelten als vorläufig registriert, wenn sie die Registrierung nach § 37 Abs. 5a der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1997 (BGBl. I S. 2714), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juli 2000 (BGBl. I S. 1131) geändert worden ist, oder nach § 37 Abs. 5a der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605, 2002 I S. 1514) bis zum 1. Februar 2001 beantragt haben. Soweit der Antrag nach Satz 1 nicht bis zum 3. April 2003 beschieden worden ist, ist er bis zum 1. Oktober 2003 zu bescheiden. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Registrierung als erteilt. Die vorläufige Registrierung erlischt mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag nach Satz 1 oder 2.“

4. Der bisherige § 37 wird § 38; in ihm werden

- a) in Absatz 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und
- b) die Absätze 2 bis 9 aufgehoben.

5. In Anlage 2a wird die Position „Unterstützung der Leberfunktion bei chronischer Leberinsuffizienz“ wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5	6	7
„Unterstützung der Leberfunktion bei chronischer Leberinsuffizienz“	Hochwertiges Protein, mittlerer Proteingehalt, hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren und hoher Gehalt an leicht verdaulichen Kohlenhydraten	Hunde	<ul style="list-style-type: none"> – Proteinquelle(n) – Gehalt an essentiellen Fettsäuren – Leicht verdauliche Kohlenhydrate (ggf. mit Angabe ihrer Behandlung) – Natrium – Kupfer (insgesamt) 		Zunächst bis zu 6 Monaten	<p>a) Hinweis in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten“</p> <p>b) Hinweis auf Verpackung, Behältnis, Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder Verlängerung der Verfütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“</p>
	Hochwertiges Protein, mittlerer Proteingehalt und hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren	Katzen	<ul style="list-style-type: none"> – Proteinquelle(n) – Gehalt an essentiellen Fettsäuren – Natrium – Kupfer (insgesamt) 		Zunächst bis zu 6 Monaten	<p>a) Hinweis in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten“</p> <p>b) Hinweis auf Verpackung, Behältnis, Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder Verlängerung der Verfütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“</p>

1	2	3	4	5	6	7
	Hochwertiges Protein, niedriger Proteingehalt, leicht verdauliche Kohlenhydrate	Pferde einschließlich Ponys	Methionin Cholin n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzelfuttermittel als Protein- und Faserquelle, leicht verdauliche Kohlenhydrate (ggf. Angabe ihrer Bearbeitung)	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angaben der Art der Verabreichung (z.B. viele kleine Rationen pro Tag) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“.

6. In Anlage 5a wird Teil B wie folgt gefasst:

„Teil B

Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Acephat	30560-19-1	O,S-Dimethyl-N-acetyl-amidothio-phosphat	Gemüsebohnen und Gemüseerbsen Blumenkohl, Kohlrabi, Kopfkohle, und Pflaumen Kernobst, Salat und Zitrusfrüchte Auberginen und Tomaten Artischocken und Pfirsiche Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	3 2 1 0,5 0,2 0,1 0,02
Aldicarb	116-06-3	2-Methyl-2-(methylthio)-propionaldehyd-O-(methylcarbamoyl)oxim Summe aus Aldicarb, seinem Sulfoxid und Sulfon, berechnet als Aldicarb	Kartoffeln Blumenkohl, Pekan-Nüsse, Rosenkohl und Zitrusfrüchte Bananen, Karotten und Pastinaken übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Futtermittel tierischen Ursprungs	0,5 0,2 0,1 0,05 0,01
Amitraz	33089-61-1	N,N-Bis-(2,4-xylyliminomethyl)-methylamin Summe aus Amitraz und allen Metaboliten, die die 2,4-Dimethylanilingruppe enthalten, berechnet als Amitraz	Hopfen Baumwollsamensamen Auberginen, Kernobst und Tomaten Tee	20 1 0,5 0,1

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vor- bemerkungen)
1	2	3	4	5
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,05
			Getreide sowie Futtermittel aus Geflügel und Eier	0,02
Amitrol	61-82-5	3-Amino-1H-1,2,4-triazol	Tee und Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,01 0,05
Aramit	140-57-8	2-(4-tert.-Butylphenoxy)-isopropyl- 2'-chlorethylsulfid	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,01
Atrazin	1912-24-9	2-Chlor-4-ethylamino-6- isopropylamino-1,3,5-triazin	pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,1
Azimsulfuron	120162-55-2	1-(4,6-Dimethoxypyrimidin-2-yl)- 3-[1-methyl-4-(2-methyl-2H- tetrazol-5-yl)-2H-pyrazole-3- sulfonyl]-harnstoff	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,02
Azinphosethyl	2642-71-9	O,O-Diethyl-S-(4-oxo-3H-1,2,3- benzotriazin-3-yl)-methyl-dithio- phosphat	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,05
Azinphosmethyl	86-50-0	O,O-Dimethyl-S-(4-oxo-3H-1,2,3- benzotriazin-3-yl)-methyl-dithio- phosphat	Trauben und Zitrusfrüchte übrige Früchte und Gemüse	1 0,5
Azoxystrobin	131860-33-8	Methyl-(E)-2-[2-[6-(2-cyanophe- noxy)-pyrimidin-4-yloxy]phenyl]- 3-methoxyacrylat	Hopfen Reis und Stangensellerie Salate Auberginen, Bananen, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Paprika, Tomaten und Trauben Artischocken, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Gemüsebohnen (mit Hülsen) und Zitrusfrüchte Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale und Gemüseerbsen (mit Hülsen) Gerste, Hafer, Roggen, Triticale und Weizen Chicorée, Gemüseerbsen (ohne Hülsen), Karotten, Meerrettich, Pastinaken, Petersilienwurzeln und Schwarzwurzeln Hülsenfrüchte, Porree, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel aus Landtieren und Eier Milch	20 5 3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,01

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Barban	101-27-9	4-Chlorbut-2-ynyl-3-chlorphenyl-carbamat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,05
Benalaxyl	71626-11-4	Methyl-N-phenylacetyl-N-2,6-xylyl-DL-alaninat	Salat Auberginen, Paprika, Speisezwiebeln, Tomaten und Trauben Hopfen, Melonen, Tee und Wassermelonen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,5 0,2 0,1 0,05
Benfuracarb	82560-54-1	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-N-(N-(2-(ethoxycarbonyl)-ethyl)-N-isopropylsulfenamoyl)-N-methylcarbamat	Hopfen Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	5 0,1 0,05
Benomyl	17804-35-2	Methyl-1-(butyl-carbamoyl)benzimidazol-2-yl-carbamat	Summe berechnet als Carbendazim	5
Carbendazim	10605-21-7	Methyl-benzimidazol-2-yl-carbamat		3
Thiophanat-methyl	23564-05-8	Dimethyl-4,4-O-phenylen-bis-(3-thioallophanat)		2 1 0,5 0,3 0,2 0,1
Bentazon	25057-89-0	3-Isopropyl-(1H)-2,1,3-benzothiadiazin-4-(3H)-on-2,2-dioxid Summe von Bentazon und den 6-OH- und 8-OH-Bentazon-Konjugaten, ausgedrückt als Bentazon	Gemüseerbsen (mit Hülsen) Gemüseerbsen (ohne Hülsen) übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Eier und Futtermittel aus Landtieren, Milch	0,5 0,2 0,1 0,05 0,02
Bifenthrin	82657-04-3	[1 α ,3 α (Z)]-(±)-(2-Methyl[1,1'-biphenyl]-3yl)methyl-3-(2-chlor-3,3,-trifluor-1-propenyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat	Tee	5
Binapacryl	485-31-4	[2-(1-Methyl-propyl)-,6-dinitrophenyl]-3,3-dimethyl-acrylat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,1 0,05
Bromid	24959-67-9	Anorganisches Gesamtbromid, berechnet als Bromionen	Getreide	50
Bromophos-ethyl	4824-78-6	O-(4-Brom-2,5-dichlor-phenyl)-O,O-diethyl-thiophosphat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,1 0,05
Bromopropylat	18181-80-1	Isopropyl-4,4'-dibrombenzilat	Bananen und Zitrusfrüchte Erdbeeren, Kernobst, Steinobst und Trauben Gemüse Tee übrige Früchte	3 2 1 0,1 0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Captafol	2425-06-1	N-(1,1,2,2-Tetrachlorethylthio)cyclohex-4-en-1,2-dicarboximid	Hopfen und Tee Getreide übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05 0,02
Captan	133-06-2	N-(Trichlormethylthio)cyclohex-4-en-1,2-dicarboximid N-(Trichlormethylthio)phthalimid	insgesamt Keltertrauben übriges Beeren- und Kleinobst, Kernobst und Tomaten Chicorée, Endivien, Gemüsebohnen, Gemüseerbsen, Kopfsalat, Porree und Steinobst übrige Früchte und übriges Gemüse	10
Folpet	133-07-3			2
Carbaryl	63-25-2	1-Naphtylmethylcarbamate	Äpfel, Aprikosen, Birnen, Kohl, Pfirsiche, Pflaumen, Salate und Trauben übrige Früchte, übriges Gemüse und Reis übriges Getreide	3 1 0,5
Carbofuran	1563-66-2	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuran-yl-methylcarbamate 2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-3-hydroxy-7-benzofuran-yl-methylcarbamate	Summe, berechnet als Carbofuran Hopfen Radieschen und Rettich Karotten, Knoblauch, Pastinaken, Schalotten, Speisezwiebeln und Zitrusfrüchte Blumenkohle, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Kohlrabi, Kohlrüben, Speiserüben und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	10
3-Hydroxycarbofuran	16655-82-6			0,5 0,3 0,2 0,1
Carbosulfan	55285-14-8	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuran-yl-[(dibutyl-amino)-thio]-methylcarbamate	Hopfen Karotten, Pastinaken und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	1 0,1 0,05
Cartap	15263-53-3	S,S'-2-dimethylaminotrimethylene bis(thiocarbamate)	Tee	0,1
Chinomethionat	2439-01-2	6-Methyl-chinoxalin-2,3-dithiocarbonat	Früchte und Gemüse	0,3
Chlorbensid	103-17-3	(4-Chlor-benzyl)-(4-chlorphenyl)-sulfid	Hopfen und Tee Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)} übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05 0,01
Chlorbenzilat	510-15-6	Ethyl-4,4'-dichlorbenzilat	Hopfen und Tee sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)} übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,02
Chlorbufam	1967-16-4	1-Methylprop-2-ynyl-(3-chlorphenyl)-carbamate	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05
Chlorfenson	80-33-1	4-Chlorphenyl-4-chlorbenzol-sulfonat	Hopfen und Tee Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)} übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05 0,01

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Chlorfenvinphos	470-90-6	O-2-Chlor-1-(2,4-dichlorphenyl)-vinyl-O,O-diethyl-phosphat Summe der E- und Z-Isomere	Zitrusfrüchte Knollengemüse, Petersilie, Sellerie, Wurzelgemüse und Zwiebelgemüse übriges Gemüse übrige Früchte und Pilze	1 0,5 0,1 0,05
Chlormequat	999-81-5	2-Chlorethyltrimethylammoniumchlorid	Zuchtpilze Hafer Gerste, Roggen, Triticale und Weizen Birnen Rinderniere Hopfen, Ölsaaten, Oliven, Schalenfrüchte und Tee sowie Rinderleber übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs	10 5 2 0,5 0,2 0,1 0,05
Chloroxuron	1982-47-6	3-[4-(4-Chlorphenoxy)-phenyl]-1,1-dimethylharnstoff	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,05
Chlorpropham	101-21-3	Isopropyl-3-chlorphenyl-carbamat berechnet als 3-Chloranilin	Karotten, Kerbel, Pastinaken, Petersilie und Sellerie Früchte und übriges Gemüse	0,1 0,05
Chlorpyrifos	2921-88-2	O,O-Diethyl-O-3,5,6-trichlor-2-pyridyl-thiophosphat	Bananen Kiwis und Mandarinen Artischocken, Johannisbeeren, Kopfkohl und Stachelbeeren Brombeeren, Chinakohl, Himbeeren, Kernobst, Solanaceen und Trauben Kirschen, Zitrusfrüchte, ausgenommen Mandarinen und Zitronen Erdbeeren, Gerste, Pfirsiche, Pflaumen, Radieschen, Rettich, Speisezwiebeln und Zitronen Hopfen, Karotten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ Eier ³⁾ und Milch ²⁾	3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,01
Chlorpyrifosmethyl	5598-13-0	O,O-Dimethyl-O-3,5,6-trichlor-2-pyridyl-thiophosphat	Getreide Mandarinen Erdbeeren, Kernobst, Orangen, Pfirsiche und Solanaceen Zitronen Trauben Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ Eier ³⁾ und Milch ²⁾	3 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,01
Chlorthalonil	1897-45-6	2,4,5,6-Tetrachlorisophtalonitril	Hopfen Brombeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Porree, Stachelbeeren und Stangensellerie Einleggurken, Frühlingszwiebeln und Kräuter	50 10 5

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
			Blumenkohle, Erdbeeren, Keltertrauben und Kopfkohl	3
			Gemüseerbsen (mit Hülsen), Preiselbeeren, Solanaceen und Zuchtpilze	2
			Aprikosen, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Gurken, ausgenommen Einlegegurken, Karotten, Kernobst, Knollensellerie, Pfirsiche und Tafeltrauben	1
			Knoblauch, Rosenkohl, Schalotten und Speisezwiebeln	0,5
			Gemüseerbsen (ohne Hülsen)	0,3
			Bananen	0,2
			Gerste, Hafer, Roggen, Tee, Triticale und Weizen	0,1
			Erdnüsse und Gemüsebohnen (ohne Hülsen)	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,01
Chlozolinat	84332-86-5	N-(3,5-Dichlorphenyl)-5-methyl-5-carbethoxy-1,3-oxazolidin-2,4-dion	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05
Cyfluthrin	68359-37-5	(RS)- α -Cyano-4-fluor-3-phenoxybenzyl-(1RS,3RS) (1RS,3SR)-3-(2,2-dichlor-vinyl)-2,2-dimethyl-cyclopropancarboxylat einschließlich anderer verwandter Isomergemische	Hopfen Aprikosen, Pfirsiche und Salate Blattkohle, Paprika und Trauben Kernobst, Kirschen, Kopfkohle und Pflaumen Gurken, ausgenommen Einlegegurken, und Tee Blumenkohle, Hülsengemüse, Mais, Rapssamen und Tomaten sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Milch ²⁾ und Eier ³⁾	20 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02
Cypermethrin	52315-07-8	Cyano(3-phenoxyphenyl)-methyl-3-(2,2-dichlorethenyl)-2,2-dimethyl-cyclopropancarboxylat einschließlich anderer verwandter Isomergemische	Hopfen Aprikosen, Artischocken, Kräuter, Pfirsiche, Salate, Wildfrüchte und Zitrusfrüchte Blattkohle, Kernobst, Kirschen, Pflaumen und wild wachsende Pilze Blumenkohle, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen (mit Hülsen), Kopfkohle, Porree, Solanaceen, Spinat, Strauchbeerenobst, Tee und Trauben Baumwollsamensamen, Cucurbitaceen mit genießbarer und ungenießbarer Schale, Gerste, Hafer, Kohlrabi, Leinsamen, Mohnsamen, Rapssamen, Sesamsamen und Sonnenblumenkerne sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ , ausgenommen Futtermittel aus Geflügel Knoblauch, Schalotten, Spargel und Speisezwiebeln	30 2 1 0,5 0,2 0,1

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vor- bemerkungen)
1	2	3	4	5
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ und Eier ³⁾ Milch ²⁾	0,05 0,02
Daminozid	1596-84-5	Bernsteinsäure-2,2-dimethylhydrazid Summe aus Daminozid und 1,1-Di- methylhydrazin, berechnet als Daminozid	Hopfen und Tee Ölsaaten und Schalenfrüchte sowie Futtermittel tierischen Ursprungs übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05 0,02
Deltamethrin	52918-63-5	(S)- α -Cyano-3- phenoxybenzyl(1R,3R)-3-(2,2- dibromvinyl)-2,2-dimethylcyclo- propancarboxylat	Hopfen und Tee Getreide und Hülsenfrüchte Blattkohle, Brombeeren, Himbeeren, Salate, Spinat, gelagerte Kartoffeln und Kräuter Gemüsebohnen (mit Hülsen), Johannisbeeren, Porree, Solanaceen und Stachelbeeren Artischocken, Blumenkohle, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Frühlingzwiebeln, Gemüseerbsen (mit Hülsen), Kernobst, Knoblauch, Kopfkohle, Oliven, Rapssamen, Schalotten, Speisezwiebeln, Steinobst und Trauben übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ und Eier ³⁾	5 1 0,5 0,2 0,1 0,05
Diallat	2303-16-4	S-(2,3-Dichlorallyl)-diisopropylthio- carbamat	Futtermittel tierischen Ursprungs Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,2 0,1 0,05
Diazinon	333-41-5	O,O-Diethyl-O-(2-isopropyl-6- methylpyrimidin-4-yl)-thiophosphat	Grapefruits, Orangen und Pampelmusen Solanaceen Äpfel, Birnen und Kirschen Heidelbeeren, Johannisbeeren, Karotten, Kiwis und Stachel- beeren Pflaumen Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee, Futtermittel aus Schweinen und Geflügel ¹⁾ sowie Eier ³⁾ übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Milch ²⁾	1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02 0,01
Dibromethan	106-93-4	1,2-Dibromethan	Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,01
1,1-Dichlor-2,2- bis(4-ethyl- phenyl)-ethan	72-56-0		Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,1 0,01
Dichlorfluamid	1085-98-9	N-Dichlorfluormethylthio-N,N'- dimethyl-N-phenylsulfamid	Beeren, Kleinobst und Kopfsalat übrige Früchte und übriges Gemüse	10 5

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vor- bemerkungen)
1	2	3	4	5
Dichlorprop	120-36-5	2-(2,4-Dichlorphenoxy)-propionsäure einschließlich Dichlorprop-P	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,1 0,05
Dichlorvos	62-73-7	O,O-Dimethyl-O-(2,2-dichlorvinyl)- phosphat	Getreide Früchte, Gemüse und Tee	2 0,1
Dicofol	115-32-2	1,1-Bis(4-chlorphenyl)-2,2,2-trichlor- ethanol Summe aus p,p'- und o,p'-Isomeren	Hopfen Tee Trauben und Zitrusfrüchte Tomaten Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale sowie Futtermittel aus Rindern ¹⁾ , Schafen ¹⁾ und Ziegen ¹⁾ Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Baumwollsamens sowie Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ übrige Ölsaaten und Schalenfrüchte, übrige Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ sowie Eier ³⁾ übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Milch ²⁾	50 20 2 1 0,5 0,2 0,1 0,05 0,02
Dimethoat	60-51-5	O,O-Dimethyl-S-(methylcarbomyl)- dithiophosphat Summe von Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat	Frühlingszwiebeln und Oliven Gemüseerbsen (mit Hülsen), Kirschen und Kopfkohl Salat Roggen, Rosenkohl, Triticale und Weizen Blumenkohl Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	2 1 0,5 0,3 0,2 0,05 0,02
Dinoseb	88-85-7	6-(1-Methyl-propyl)-2,4-dinitrophenol	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,1 0,05
Dinoterb	1420-07-1	2,4-Dinitro-6-tert-butylphenol	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05
Dioxathion	78-34-2	S,S'-(1,4-Dioxan-2,3-diyl)-bis- (O,O-diethyl-dithiophosphat)	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,1 0,05
Diphenylamin	122-39-4	N-Phenylaminobenzol	Birnen Äpfel übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	10 5 0,05
Diquat	6385-62-2	9,10-Dihydro-8a,10a-diazoniaphe- nanthren-Ion	Gemüse Obst	0,1 0,05
Disulfoton	298-04-4	O,O-Diethyl-S-2-ethylthio-ethyl-di- thiophosphat Summe aus Disulfoton, Disulfoton- sulfoxid und Disulfotonsulfon, berechnet als Disulfoton	Gerste und Sorghum Weizen Hopfen und Tee	0,2 0,1 0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vor- bemerkungen)
1	2	3	4	5
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ¹⁾²⁾³⁾	0,02
DNOC	534-52-1	4,6-Dinitro-2-methylphenol	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05
Dodin	2439-10-3	Dodecylguanidin-acetat	Kernobst und Steinobst übrige Früchte und Gemüse	1 0,2
Ethephon	16672-87-0	2-Chlorethanphosphonsäure	Johannisbeeren Kernobst, Kirschen, Paprika und Tomaten Ananas und Baumwollsaamen Gerste und Roggen Weizen und Triticale Hopfen, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	5 3 2 0,5 0,2 0,1 0,05
Ethion	563-12-2	O,O,O,O-Tetraethyl-S,S-methylen- di-(dithiophosphat)	Tee Zitrusfrüchte Kernobst, Steinobst und Trauben übrige Früchte und Gemüse	3 2 0,5 0,1
Fenarimol	60168-88-9	α -(2-Chlorphenyl)- α -(4-chlorphenyl)- 5-pyrimidinmethanol	Hopfen Johannisbeeren, Kirschen und Stachelbeeren Aprikosen, Paprika, Pfirsiche und Tomaten Bananen, Erdbeeren, Kernobst und Trauben Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Himbeeren Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	5 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02
Fenbutatinoxid	13356-08-6	Hexakis-(2-methyl-2-phenylpropyl)- distannoxan	Zitrusfrüchte Bananen Kernobst und Trauben Auberginen, Erdbeeren, Paprika und Tomaten Gurken, ausgenommen Einlegegurken, und Zucchini Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 3)} , ausgenommen Milch Milch ²⁾	5 3 2 1 0,5 0,1 0,05 0,02

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung		Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vor- bemerkungen)
1	2	3		4	5
Fenchlorphos	299-84-3	O,O-Dimethyl-O-(2,4,5-trichlorphenyl)-monothiophosphat Summe von Fenchlorphos und Fenchlorphos-oxon, berechnet als Fenchlorphos		Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,1 0,01
Fenitrothion	122-14-5	O,O-Dimethyl-O-(3-methyl-4-nitrophenyl)-thiophosphat		Zitrusfrüchte übriges Obst und Gemüse sowie Tee	2 0,5
Fentin ausgedrückt als Triphenylzinn- kation	668-34-8	Triphenylzinnverbindungen		Hopfen Kartoffeln und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,5 0,1 0,05
Fenvalerat	51630-58-1	(R)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl-(R)-2-(4-chlorphenyl)-3-methylbutyrat (S)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl-(S)-2-(4-chlorphenyl)-3-methylbutyrat	Summe der SS- und RR-Isomere	Gerste und Hafer sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ , ausgenommen Geflügel	0,2
Esfenvalerat	66230-04-4			Trauben Hopfen, Kernobst, Kopfkohl, Ölsaaten, Roggen, Rosenkohl, Tee, Tomaten, Triticale und Weizen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,05 0,02
			Summe der RS- und SR-Isomere	Gerste, Hafer, Hopfen, Ölsaaten und Tee sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ , ausgenommen Geflügel übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,05 0,02
Flucythrinat	70124-77-5	(+) α -Cyano-3-phenoxybenzyl-(S)-2-[4-difluormethoxy]-phenyl]-3-methylbutyrat		Tee	0,1
Flupyrsulfuron- methyl	144740-54-5	Methyl-2-(4,6-dimethoxypyrimidin-2-ylcarbamoylsulfamoyl)-6-trifluoromethylnicotinat		Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05 0,02
Fluroxypyr	69377-81-7	4-Amino-3,5-dichlor-6-fluor-2-pyridoxyessigsäure Fluroxypyr und seine Ester, berechnet als Fluroxypyr		Futtermittel aus Niere von Landtieren, ausgenommen Geflügelniere Gerste, Hafer, Hopfen, Roggen, Tee, Triticale und Weizen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs	0,5 0,1 0,05
Formothion	2540-82-1	O,O-Dimethyl-S-(N-formyl-N-methylcarbamoyl)methyl-dithiophosphat		Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05 0,02
Furathiocarb	65907-30-4	Butyl-(2,3-dihydro-2,2-dimethylbenzofuran-7-yl)-N,N'-dimethyl-N,N'-thiodicarbamat		Hopfen Blumenkohle und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	5 0,1 0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)			
1	2	3	4	5			
Glyphosat	1071-83-6	N-Phosphonomethylglycin	wild wachsende Pilze	50			
			Gerste, Hafer, Sojabohnen und Sorghum	20			
			Baumwollsamens, Leinsamens, Rapsamens und Senf	10			
			Roggen, Triticale und Weizen	5			
			Erbsen	3			
			Bohnen und Oliven zur Ölgewinnung sowie Niere von Rind, Ziege und Schaf	2			
			Niere vom Schwein	0,5			
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1			
			Imazalil	35554-44-0	1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)-2-(2-propenyloxy)-ethyl]-imidazol	gelagerte Kartoffeln, Kernobst und Zitrusfrüchte	5
						Bananen und Melonen	2
Tomaten	0,5						
Cucurbitaceen mit genießbarer Schale	0,2						
Hopfen und Tee	0,1						
übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,02						
Iprodion	36734-19-7	3-(3,5-Dichlorphenyl)-N-isopropyl-2,4-dioxoimidazolin-1-carboxamid				Erdbeeren, Heidelbeeren, Johannisbeeren, Kernobst, Kräuter, Salate, Stachelbeeren und Trauben	10
						Chinakohl, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Kiwis, Knoblauch, Kopfkohl, Schalotten, Solanaceen, Speisezwiebeln, Steinobst, Strauchbeerenobst und Zitronen	5
			Bananen, Frühlingszwiebeln und Reis	3			
			Chicorée, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale und Mandarinen	2			
			Gemüseerbsen (mit Hülsen) und Gerste	1			
			Rapsamens, Rosenkohl, Rote Rüben und Weizen	0,5			
			Karotten, Melonen, Radieschen und Rettich	0,3			
			Gemüseerbsen (ohne Hülsen), Haselnüsse, Hülsenfrüchte und Rhabarber	0,2			
			Hopfen, Kohlrabi, Leinsamens, Meerrettich, Pastinaken und Tee	0,1			
			Blumenkohle	0,05			
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02			
			Summe aus den Verbindungen Iprodion, Procymidon und Vinclozolin sowie allen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten, berechnet als 3,5-Dichloranilin	Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05		

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)	
1	2	3	4	5	
Kresoxim-methyl	143390-89-0	Methyl-[(E)-2-methoxy-imino-2-[2-(o-tolyloxymethyl)phenyl]acetat]	Johannisbeeren, Paprika, Stachelbeeren und Trauben Auberginen und Tomaten Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Erdbeeren, Kernobst und Oliven Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Eier	1 0,5 0,2 0,1 0,05 0,02	
		Metabolit 490M1:2-Methoxyimino-2-2[o-tolyloxy-methyl(phenyl)]essigsäure	Futtermittel aus Niere von Landtieren Futtermittel aus Fett, Fleisch und Leber von Landtieren	0,05 0,02	
		Metabolit 490M9:2[2-(4-Hydroxy-2-methylphenoxy-methyl)phenyl]-2-methoxy-iminoessigsäure	Milch	0,02	
Lambda-Cyhalothrin	091465-08-6	(RS)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl-(Z)-(1RS)-3-(2-chlor-3,3,3-trifluorprop-1-enyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat	Hopfen Kräuter, Salate und Tee Auberginen, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), wild wachsende Pilze und Spinat Stangensellerie Aprikosen, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen, Kopfkohl, Pfirsiche, Trauben und Wildfrüchte Blumenkohle, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Grapefruit, Johannisbeeren, Kernobst, Knollensellerie, Orangen, Pampelmusen, Paprika, Radieschen, Rettich, Stachelbeeren, übriges Steinobst und Tomaten Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Gerste, Rosenkohl und Schalenfrüchte übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	10 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02	
		Lambda-Cyhalothrin einschließlich andere verwandter Isomerenmische (Summe der Isomeren)	Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ , ausgenommen Futtermittel aus Geflügel Milch ²⁾ Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ und Eier ³⁾	0,5 0,05 0,02	
Malathion	121-75-5	O,O-Dimethyl-S-[1,2-bis(ethoxycarbonyl)ethyl]-dithiophosphat	Summe berechnet als Malathion	Getreide Gemüse, ausgenommen Wurzel- und Knollengemüse Zitrusfrüchte übrige Früchte, übriges Gemüse und Tee	8 3 2 0,5
Malaoxon	1634-78-2				
Maleinsäurehydrazid	123-33-1	4-Hydroxy-3-(2H)-pyridazinon	gelagerte Kartoffeln Karotten und Pastinaken Zwiebelgemüse, ausgenommen Frühlingszwiebeln übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	50 30 10 1	

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Mancozeb	8018-01-7	Maneb-Zineb-Mischfällung mit 20 % Mn und 2,5 % Zn	Hopfen Johannisbeeren, Kräuter, Oliven, Salate, Stachelbeeren und Zitrusfrüchte Kernobst, Porree und Tomaten Aprikosen, Einlegegurken, Erdbeeren, Gerste, Hafer, Pfirsiche, übrige Solanaceen, Trauben und Zucchini Blumenkohle, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen (mit Hülsen), Kirschen, Kopfkohle, Pflaumen, Roggen und Triticale Blattkohle, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Gurken, ausgenommen Einlegegurken, Knoblauch, Rapssamen, Schalotten, Speisezwiebeln und Stangensellerie Brunnenkresse Chicorée, Karotten, Knollensellerie, Radieschen, Rettich und Schwarzwurzeln Gemüsebohnen (ohne Hülsen), Gemüseerbsen (ohne Hülsen), Kohlrabi, übrige Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	25
Maneb	12427-38-2	Mangan-ethylen-1,2-bis-dithiocarbamat		5
Metiram	9006-42-2	Mischfällung aus NH ₃ -Kompl. Zn-(N,N'-ethylen-bis-dithiocarbamat)+N,N-Polyethylen-bis-(thiocarbamoyl)disulfid		3
Propineb	12071-83-9	Zink-propylen-bis-dithiocarbamat (polymer)		2
Zineb	12122-67-7	Zink-ethylen-1,2-bis-dithiocarbamat		1
			Summe berechnet als CS ₂	
Mecarbam	2595-54-2	S-(N-ethoxycarbonyl-N-methylcarbamoyl)-O,O-diethylphosphorodithioat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05
Metalaxyl	57837-19-1	Methyl-N-(2-methoxyacetyl)-N-(2,6-xylyl)-alaninat	Hopfen Tafeltrauben Endivien, Keltertrauben, Kernobst, Kopfkohl, Kräuter und Salat Erdbeeren, Grapefruits, Gurken, ausgenommen Einlegegurken, Orangen, Pampelmusen, Schalotten und Speisezwiebeln Frühlingszwiebeln, Melonen, Porree und Wassermelonen Blumenkohle, Karotten, Pastinaken und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	10 2 1 0,5 0,2 0,1 0,05
Methamidophos	10265-92-6	O,S-Dimethylamidothiophosphat	Hopfen Gurken, ausgenommen Einlegegurken Blumenkohle, Hülsengemüse (mit Hülsen), Kopfkohle und Tomaten Pflaumen Auberginen, Salat und Zitrusfrüchte Aprikosen, Artischocken, Baumwollsaamen und Tee Kernobst und Pfirsiche übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,01

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)	
1	2	3	4	5	
Methidathion	950-37-8	O,O-Dimethyl-S-(2,3-dihydro-5-methoxy-2-oxo-1,3,4-thiadiazol-3-yl-methyl)-dithiophosphat	Hopfen Zitrusfrüchte Oliven Trauben Kernobst Steinobst, ausgenommen Kirschen Tee Rapssamen und Schalenfrüchte übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02	
Methomyl	16752-77-5	S-Methyl-N-(methylcarbamoyloxy)-thioacetamid	} Summe berechnet als Methomyl	Hopfen	10
Thiodicarb	59669-26-0	3,7,9,13-Tetramethyl-5,11-dioxa-2,8,14-trithia-4,7,9,12-tetraazapentadeca-3,12-dien-6,10-dion		Kräuter, Salat sowie Spinat und verwandte Arten	2
			Keltertrauben, Limonen, Mandarinen und Zitronen	1	
			Auberginen, Grapefruits, Orangen, Pampelmusen, Pflaumen, Radieschen, Rettich und Tomaten	0,5	
			Aprikosen, Kernobst und Pfirsiche	0,2	
			Baumwollsamens, Erdnüsse, Kirschen, Sojabohnen und Tee	0,1	
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05	
			Futtermittel tierischen Ursprungs	0,02	
Methoxychlor	72-43-5	1,1,1-Trichlor-2,2-bis-(4-methoxyphenyl)-ethan	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,01	
Methylbromid	74-83-9	Brommethan	Aprikosen, Feigen, Pfirsiche, Pflaumen, Schalenfrüchte und Trauben übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05	
Metsulfuron-methyl	74223-64-6	Methyl-2-(4-methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-ylcarbamoylsulfa-moyl)benzoate	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05	
Mevinphos	7786-34-7	O-2-Methoxycarbonyl-1-methylvinyl-O,O-dimethylphosphat (Gemisch aus cis- und trans-Isomeren)	Blattgemüse und Steinobst, ausgenommen Aprikosen Aprikosen, Kernobst und Zitrusfrüchte übrige Früchte und übriges Gemüse	0,5 0,2 0,1	
Monocrotophos	6923-22-4	3-Hydroxy-N-methyl-crotonamid-O,O-dimethylphosphat	Tee	0,1	
Monolinuron	1746-81-2	3-(4-Chlorphenyl)-1-methoxy-1-methylharnstoff	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05	
Oxydemeton-methyl	301-12-2	O,O-Dimethyl-S-2-ethylsulfinylethyl-thiophosphat Summe von Oxydemeton-methyl und Demeton-S-methylsulfon, ausgedrückt als Oxydemeton-methyl	Gerste und Hafer Hopfen, Kohlrabi, Kopfkohl, Ölsaaten, Rosenkohl, Salate und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05 0,02	
Paraquat	1910-42-5	1,1'-Dimethyl-4,4'-bipyridinium-Ion	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,1 0,05	

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vor- bemerkungen)
1	2	3	4	5
Parathion einschließlich Paraoxon	56-38-2	O,O-Dimethyl-O-(4-nitrophenyl) thiophosphat	Früchte und Gemüse	0,5
Parathion-methyl einschließlich Paraoxon-methyl	298-00-0	O,O-Dimethyl-O-(4-nitrophenyl) thiophosphat	Früchte und Gemüse	0,2
Permethrin	52645-53-1	3-Phenoxybenzyl-(+/-)-cis, trans-2,2-dimethyl-3-(2,2-dichlor- vinyl) cyclo-propancarboxylat Summe von Isomeren	Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs ^{2), 3)}	0,5 0,1 0,05
Phorat	298-02-2	O,O-Dimethyl-S-(ethylthio-methyl)- dithiophosphat Summe aus Phorat, seinen Sauer- stoffanalogen und ihren Sulfoxiden und Sulfonen, berechnet als Phorat	Erdnüsse, Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel aus Landtieren und Eier Milch	0,1 0,05 0,02
Phosalon	2310-17-0	S-(6-Chlor-2,3-dihydro-2-oxo-1,3- benzoxazolin-3-yl-methyl)-O,O- diethyldithiophosphat	Kernobst und Pfirsiche Oliven und Wurzelgemüse übrige Früchte und übriges Gemüse	2 0,1 1
Phosmet	732-11-6	O,O-Dimethyl-S-phthalimidomethyl- dithiophosphat Summe aus Phosmet und Phosmeto- xon, berechnet als Phosmet	Tee	0,1
Phosphamidon	13171-21-6	O-(2-Chlor-2-diethyl-carbamoyl-1- methylvinyl)-O,O-dimethylphosphat	Früchte und Gemüse Getreide	0,15 0,05
Phoxim	14816-18-3	O- α -Cyanobenzyliden-amino- O,O-diethyl-thiophosphat	Tee	0,1
Pirimiphos- methyl	29232-93-7	O-2-Diethylamino-6-methylpyrimi- din-4-yl-O,O-dimethylthiophosphat	Getreide Keltertrauben, Kiwis, Mandarinen, Rosenkohl und Zuchtpilze Blumenkohle, Karotten, Melonen, Paprika, Tomaten und übrige Zitrusfrüchte Gurken, ausgenommen Einlegegurken übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	5 2 1 0,1 0,05
Procymidon	32809-16-8	N-(3,5-Dichlorphenyl)-1,2-dimethyl- 1,2-cyclopropandicarb-oximid	Himbeeren Erdbeeren, Kiwis, Salate und Trauben Chicorée, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Solanaceen und Steinobst, ausgenommen Kirschen Birnen, Cucurbitaceen mit genießbarer oder ungenießbarer Schale, Gemüse- erbsen (mit Hülsen), Rapssamen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne mit Schale Gemüseerbsen (ohne Hülsen) Knoblauch, Schalotten, Speisezwiebeln und Erbsen Hopfen und Tee übrige Ölsaaten und Schalenfrüchte übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	10 5 2 1 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
		Summe aus den Verbindungen Iprodion, Procymidon und Vinclozolin sowie allen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten, berechnet als 3,5-Dichloranilin	Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Profenofos	81123-19-5	O-Ethyl-O-(4-brom-2-chlorphenyl)-S-n-propylthiophosphat	Tee	0,1
Prohexadion	88805-35-0	3,5-Dioxo-4-propionylhexancarbonsäure Prohexadion und seine Salze, berechnet als Prohexadion	Gerste und Weizen	0,2
			Hopfen, Ölsaaten und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Milch	0,05
			Milch	0,01
Propargit	2312-35-8	1-(p-tert-Butylphenoxy)-cyclohexyl-2-propinylsulfid	Tee	5
Propham	122-42-9	Isopropyl-phenylcarbammat	Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Propiconazol	60207-90-1	1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)-4-propyl-1,3-dioxolan-2-yl-methyl]-1H-1,2,4-triazol	Trauben	0,5
			Aprikosen und Pfirsiche	0,2
			Bananen, Hopfen und Tee sowie Leber von Wiederkäuern	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie übrige Futtermittel aus Landtieren und Eier	0,05
			Milch	0,01
Propoxur	114-26-1	2-Isopropoxyphenyl-N-methylcarbammat	Porree	1
			Blumenkohle und Kopfkohl	0,5
			Limonen, Mandarinen und Zitronen	0,3
			Johannisbeeren und Stachelbeeren	0,2
			Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Propyzamid	23950-58-5	3,5-Dichlor-N-(1,1-dimethylpropinyl)-benzamid	Kräuter und Salate	1
			Rapssamen	0,1
			Hopfen, übrige Ölsaaten und Tee	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02
		Rückstand: Summe aus Propyzamid und allen Metaboliten, die die 3,5-Dichlorbenzoesäurefraktion enthalten, berechnet als Propyzamid	Fett, Leber und Nieren aus Landtieren	0,05
			übrige Futtermittel aus Landtieren und Eier	0,02
			Milch	0,01
Pymetrozin	123312-89-0	(E)-6-methyl-4-[(pyridin-3-ylmethyl)amino]-4,5-dihydro-2H-[1,2,4]-triazin-3-on	Hopfen	5
			Kräuter, Paprika und Salate	1
			Auberginen, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale und Tomaten	0,5
			Zitrusfrüchte	0,3
			Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale	0,2

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
			Tee Aprikosen, Baumwollsamensamen, Kopfkohl und Pfirsiche übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05 0,02 0,01
Pyrazophos	13457-18-6	O,O-Diethyl-O-[6-ethoxy-carbonyl-5-methylpyrazolo-(1,5a)-pyrimidin-2-yl]-thiophosphat	Hopfen, Tee und Eier ³⁾ übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze übrige Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2)}	0,1 0,05 0,02
Pyrethrine	8003-34-7	Gemisch aus Pyrethrin I und II, Cine- rin I und II sowie Jasmolin I und II	Getreide Früchte und Gemüse	3 1
Pyridat	55512-33-9	6-Chlor-3-phenylpyridazin-4-yl S-octyl-thiocarbonat Summe von Pyridat, seinem Hydro- lyseprodukt CL 9673 (6-Chlor-4- hydroxy-3-phenylpyridazin) und der hydrolysierbaren CL-9673-Konju- gate, ausgedrückt als Pyridat	Porree Grünkohl Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	1 0,2 0,1 0,05
		Summe von Pyridat und seinem Hydrolyseprodukt CL 9673 (6-Chlor-4-hydroxy-3-phenylpyri- dazin), ausgedrückt als Pyridat	Futtermittel aus Niere von Landtieren, ausgenommen Geflügelniere übrige Futtermittel tierischen Ursprungs	0,4 0,05
Quinalphos	13593-03-8	O,O-Diethyl-O-chinoxalin-2-yl- thiophosphat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,1 0,05
Quintozen	82-68-8	Pentachlornitrobenzol Summe von Quintozen und Pentachloroanilin, ausgedrückt als Quintozen	Erdnüsse, Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05 0,02
		Quintozen	Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,01
Spiroxamin	118134-30-8	(8-tert-butyl-1,4-dioxaspiro[4,5]dec- 2-yl-methyl)-ethyl-propyl-amin	Trauben Gerste und Hafer Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	1 0,3 0,1 0,05
		2-[Ethylpropylamino)methyl]- α,α - dimethyl-1,4-dioxaspiro[4,5]decan- 8-essigsäure Spiroxamin-carbonsäure, berechnet als Spiroxamin	Futtermittel aus Niere und Leber, ausgenommen von Geflügel Eier sowie übrige Futtermittel aus Landtieren Milch	0,2 0,05 0,02
2,4,5-T	93-76-5	(2,4,5-Trichlorphenoxy)-essigsäure	pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,05
Tecnazen	117-18-0	1,2,4,5-Tetrachlor-3-nitrobenzol	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vor- bemerkungen)
1	2	3	4	5
TEPP	107-49-3	O,O,O,O-Tetraethyl-pyrophosphat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,02 0,01
Thiabendazol	148-79-8	2-(4-Thiazolyl)-benzimidazol	Avocados und gelagerte Kartoffeln Papaya und Zuchtpilze Äpfel, Bananen, Birnen, Brokkoli, Mangos und Zitrusfrüchte Hopfen, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	15 10 5 0,1 0,05
		Summe aus Thiabendazol und 5-Hydroxy-thiabendazol	Eier und Futtermittel aus Landtieren, ausgenommen Futtermittel aus Rindern, Schafen und Ziegen	0,1
Thiram	137-26-8	Tetramethylthiuramdisulfid	Erdbeeren und Trauben übrige Früchte und Gemüse	3,8 3
Triallat	2303-17-5	S-(2,3,3-Trichlorallyl)-N,N-diisopro- pylthiocarbamat	Früchte und Gemüse	0,1
Triazophos	24017-47-8	O,O-Diethyl-O-(1-phenyl-1H-1,2,4- triazol-3-yl)-thiophosphat	Baumwollsamensamen Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,05 0,02
Trichlorfon	52-68-2	O,O-Dimethyl-2,2,2-trichlor-1- hydroxy-ethylphosphonat	Früchte und Gemüse Getreide	0,5 0,1
Triforin	26644-46-2	1,4-Di-(2,2,2-trichlor-1-formamido- ethyl)-piperazin	Hopfen Aprikosen, Johannisbeeren, Kernobst, Kirschen, Pfirsiche, Stachelbeeren Pflaumen Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Gerste, Hafer, Roggen, Tee, Triticale und Weizen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	30 2 1 0,5 0,1 0,05
Vamidothion	2275-23-2	O,O-Dimethyl-S-[2-(1-methylcarba- moyl-ethylthio)ethyl]-thiophosphat Summe von Vamidothion und Vamidothion-sulfoxid	Kernobst übrige Früchte und Gemüse	0,5 0,05
Vinclozolin	50471-44-8	3-(3,5-Dichlorphenyl)-5-methyl- 5-vinyl-1,3-oxazolidin-2,4-dion Summe aus Vinclozolin und seinen Metaboliten, die die 3,5-Dichlor- anilingruppe enthalten, berechnet als Vinclozolin	Hopfen Johannisbeeren und Kiwis Erdbeeren, Salate, Strauchbeeren- obst und Trauben Solanaceen, ausgenommen Tomaten Aprikosen, Chicorée, Chinakohl, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen (mit Hülsen) und Pflaumen Cucurbitaceen mit genießbarer und ungenießbarer Schale, Kernobst, Rapssamen und Zwiebelgemüse	40 10 5 3 2 1

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
			Gemüsebohnen (ohne Hülsen), Bohnen, Erbsen, Karotten und Kirschen	0,5
			Gemüseerbsen (ohne Hülsen)	0,3
			Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
		Summe aus den Verbindungen Ipro- dion, Procymidon und Vinclozolin sowie allen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten, berechnet als 3,5-Dichloranilin	Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05

- 1) Bei Futtermitteln mit einem Fettgehalt von bis zu 10 v. H. Gewichtshundertteilen beziehen sich die Höchstgehalte auf das Gesamtgewicht des entbeinten Futtermittels. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt ein Zehntel des auf den Fettanteil bezogenen Wertes, mindestens jedoch 0,01 mg/kg.
- 2) Bei der Rückstandsbestimmung in Roh- und Vollmilch von Kühen ist für die Berechnung ein Fettgehalt von 4 v. H. des Gewichts zu Grunde zu legen. Bei Roh- und Vollmilch anderen tierischen Ursprungs werden die Rückstände unter Zugrundelegung des Fettgehalts bestimmt.
Für Milcherzeugnisse
– mit einem Fettgehalt von weniger als 2 v. H. gilt als Höchstgehalt die Hälfte des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts,
– mit einem Fettgehalt von mindestens 2 v. H. wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das 25fache des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts.
- 3) Für Eier und Eiprodukte mit einem Fettgehalt von mehr als 10 v. H. wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das 10fache des für Frischei festgesetzten Höchstgehalts.“

Artikel 2

Weitere Änderungen der Futtermittelverordnung

In Anlage 5a Teil B der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605, 2002 I S. 1514), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird die Position „Parathion“ wie folgt gefasst:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Parathion	56-38-2	O,O-Diethyl-O-(4-nitrophenyl) thiophosphat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,05“.

Artikel 3

Änderung der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung

Die Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juli 2001 (BGBl. I S. 1632), wird wie folgt geändert:

1. § 12a Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. die Anwendung der in der Richtlinie 2002/63/EG der Kommission vom 11. Juli 2002 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren zur amtlichen Kontrolle von Pestizidrückständen in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Aufhebung der Richtlinie 79/700/EWG (ABl. EG Nr. L 187 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Probenahmeverfahren.“

2. Nach § 12a wird folgender § 12b eingefügt:

„§ 12b

Bei der amtlichen Untersuchung der Gehalte von Dioxin in Futtermitteln sowie zur Bestimmung von dioxinähnlichen Polychlorierten Biphenylen (PCB) in Futtermitteln sind

1. die Proben nach dem Verfahren des Anhangs I der Richtlinie 2002/70/EG der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festlegung von Anforderungen an die Bestimmung der Gehalte an Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 209 S. 15) zu nehmen,
2. bei der Probenvorbereitung und der Durchführung der Untersuchung die im Anhang II der Richtlinie 2002/70/EG beschriebenen Kriterien zu erfüllen.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Mai 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. März 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Verordnung
zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung
sowie der Flächenzahlungs-Verordnung**

Vom 21. März 2003

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 19, der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Satz 1 durch Artikel 196 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

**Änderung der
Rinder- und Schafprämien-Verordnung**

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2588), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2887), wird wie folgt geändert:

1. In § 4a Satz 1 werden die Wörter „Artikel 14a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen (ABl. EG Nr. L 391 S. 36)“ durch die Wörter „Artikel 50 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen (ABl. EG Nr. L 327 S. 11)“ ersetzt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(EWG) Nr. 3887/92“ durch die Angabe „(EG) Nr. 2419/2001“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „zur Vorlage bei der Landesstelle“ gestrichen.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(EWG) Nr. 3887/92“ durch die Angabe „(EG) Nr. 2419/2001“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zur Vorlage bei der Landesstelle“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Diese Kopien sind der Landesstelle mit dem Antrag vorzulegen, wenn die Ausfuhrzollstelle nicht in Deutschland gelegen ist.“

5. In § 27 Abs. 2 werden die Wörter „Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen (ABl. EG Nr. L 391 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001“ ersetzt.

6. Nach § 33d wird folgender § 33e eingefügt:

„§ 33e

Aussetzung der Mindest-
nutzung von Mutterkuhprämienansprüchen

Für die Kalenderjahre 2002 und 2003 kommt § 28 nicht zur Anwendung.“

Artikel 2

**Weitere Änderung
der Rinder- und Schafprämien-Verordnung**

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2588), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b

Elektronische Kommunikation

§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend, soweit Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen nichts anderes vorsehen. Für die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie die Übermittlung der einem elektronischen übermittelten Dokument beizufügenden Dokumente, die nicht elektronisch übermittelt werden oder nicht elektronisch übermittelt werden können, sind die geltenden Fristen gleichermaßen wie bei nicht elektronischer Übermittlung zu beachten.“

2. Dem § 19 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei gilt der Sonnabend nicht als Werktag.“

Artikel 3
Änderung
der Flächenzahlungs-Verordnung

Die Flächenzahlungs-Verordnung vom 6. Januar 2000 (BGBl. I S. 15, 36), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. November 2002 (BGBl. I S. 4416), wird wie folgt geändert:

1. In § 4a Satz 1 werden die Wörter „Artikel 14a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen (ABl. EG Nr. L 391 S. 36)“ durch die Wörter „Artikel 50 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen (ABl. EG Nr. L 327 S. 11)“ ersetzt.

2. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b

Elektronische Kommunikation

§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend, soweit Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen nichts anderes vorsehen. Für die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie die Übermittlung der einem elektronischen übermittelten Dokument beizufügenden Dokumente, die nicht elektronisch übermittelt werden oder nicht elektronisch übermittelt werden können, sind die geltenden Fristen gleichermaßen wie bei nicht elektronischer Übermittlung zu beachten.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. März 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit**

Vom 26. März 2003

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 212 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

§ 1

**Ziel der Prüfung und
Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin für Schutz und Sicherheit erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin für Schutz und Sicherheit und damit die Befähigung:

1. in privaten und öffentlichen Unternehmen unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Unternehmens Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen und
2. sich auf veränderte Methoden und Systeme, auf sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel einzustellen sowie den technisch-organisatorischen Wandel im Unternehmen mitzugestalten.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Qualifikation vorhanden ist, folgende im Zusammenhang stehende Aufgaben eines Geprüften Meisters/einer Geprüften Meisterin für Schutz und Sicherheit wahrnehmen zu können:

1. Planen und Organisieren von Sicherheits- und Ordnungsaufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher, rechtlicher, personeller und sozialer Rahmenbedingungen;
2. Durchführen von Sicherheitsanalysen und Entwickeln von Sicherheitskonzepten; Übertragen von Sicherheits- und Ordnungsaufgaben auf die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung;
3. Führen und Fördern von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen; dazu gehören ihre Einführung in neue Arbeitsbereiche, ihre Anleitung zu selbstständigem und verantwortlichem Handeln, ihre Vorbereitung auf besondere psychologische Anforderungen ihrer Tätigkeit sowie die verantwortliche Ausbildung von Auszubildenden;

4. Überwachen von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen; Sicherstellen der Kontrollen der eingesetzten Technik hinsichtlich ihrer Eignung und Funktion;

5. Steuern der Arbeitsabläufe; Überwachen der Kosten und der Arbeitsleistung; Koordinieren von Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten und Dritten;

6. Sicherstellen qualitätssichernder Maßnahmen; in enger Zusammenarbeit mit den für die Sicherheit zuständigen Fachkräften die Einhaltung der Arbeits-, Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsvorschriften gewährleisten; sensibilisieren der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Belange des Informations- und Datenschutzes.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit.

§ 2

**Umfang der Meister-
qualifikation und Gliederung der Prüfung**

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin für Schutz und Sicherheit umfasst:

1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
2. Grundlegende Qualifikationen,
3. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz oder auf Grund einer anderen öffentlich-rechtlichen Regelung, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung gleichwertig sind, ist nachzuweisen. Der Nachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.

(3) Die Prüfung zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin für Schutz und Sicherheit gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Grundlegende Qualifikationen und
2. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(4) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen.

(5) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 2 ist schriftlich und mündlich in Form von handlungsspezifischen Aufgabenstellungen gemäß § 5 zu prüfen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit oder in einem anderen

anerkannten Ausbildungsberuf, der einem sicherheitsrelevanten Beruf zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis oder
4. eine mit Erfolg abgelegte Prüfung zur Geprüften Werk-schutzfachkraft.

(2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. das Ablegen des Prüfungsteils „Grundlegende Qualifikationen“, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und
2. zu den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 beinhaltenen Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis.

(3) Die Berufspraxis gemäß den Absätzen 1 und 2 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Meisters/einer Geprüften Meisterin für Schutz und Sicherheit gemäß § 1 Abs. 3 haben.

(4) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung in den Prüfungsteilen auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 4

Grundlegende Qualifikationen

(1) Im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:

1. Rechtsbewusstes Handeln,
2. Betriebswirtschaftliches Handeln,
3. Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsbereich „Rechtsbewusstes Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen praxisbezogener Handlungen einschlägige Rechtsvorschriften berücksichtigen zu können. Dazu gehört, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter arbeitsrechtlichen Aspekten zu gestalten sowie die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz nach rechtlichen Grundlagen zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherzustellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen;
2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsrechts;
3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherungen, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung;
4. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen;

5. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässer- und Bodenschutzes, der Abfallbeseitigung, der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen;

6. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen sowie des Datenschutzes.

(3) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte im Rahmen praxisbezogener Handlungen berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge aufzeigen zu können. Es sollen Unternehmensformen dargestellt sowie deren Auswirkungen auf die eigene Aufgabenwahrnehmung analysiert und beurteilt werden können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, beurteilen und beeinflussen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen von ökonomischen Handlungsprinzipien unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen;
2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation;
3. Nutzen und Möglichkeiten der Organisationsentwicklung;
4. Anwenden von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen betrieblichen Verbesserung;
5. Durchführung von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnungen sowie von Kalkulationsverfahren.

(4) Im Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im Betrieb“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Zusammenhänge des Sozialverhaltens erkennen, ihre Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte und effiziente Zusammenarbeit hinwirken zu können. Die Fähigkeit umfasst, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern, betriebliche Probleme und soziale Konflikte zu lösen sowie Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung Einzelner unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten;
2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und Arbeitsplatz auf das Sozialverhalten und das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zur Verbesserung;
3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen;
4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen;
5. Anwenden von Führungsmethoden und -techniken einschließlich Vereinbarungen entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zu-

sammenarbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern;

6. Fördern der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.

(5) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsbereichen soll insgesamt höchstens fünf Stunden betragen, für jeden Prüfungsbereich mindestens 90 Minuten.

(6) Wurde in nicht mehr als einem der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsbereichen eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist darin eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5

Handlungsspezifische Qualifikationen

(1) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die Handlungsbereiche „Schutz- und Sicherheitstechnik“, „Organisation“ sowie „Führung und Personal“. Die Handlungsbereiche werden durch die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Qualifikationsschwerpunkte beschrieben. Es werden drei die Handlungsbereiche integrierende Situationsaufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 unter Berücksichtigung der grundlegenden Qualifikationen gestellt. Zwei der Situationsaufgaben sind schriftlich zu lösen, eine Situationsaufgabe ist Gegenstand des situationsgebundenen Fachgesprächs nach Absatz 6. Die Situationsaufgaben sind so zu gestalten, dass alle Qualifikationsschwerpunkte der Handlungsbereiche mindestens einmal thematisiert werden. Die Prüfungsdauer der schriftlichen Situationsaufgaben beträgt jeweils mindestens drei Stunden, insgesamt jedoch nicht mehr als acht Stunden.

(2) Die Handlungsbereiche enthalten folgende Qualifikationsschwerpunkte:

1. Handlungsbereich „Schutz- und Sicherheitstechnik“:
 - a) Bauliche und mechanische Schutz- und Sicherheitseinrichtungen,
 - b) Elektronische Schutz- und Sicherheitseinrichtungen,
 - c) Spezielle Schutz- und Sicherheitseinrichtungen,
 - d) Kommunikations- und Informationstechnik;
 2. Handlungsbereich „Organisation“:
 - a) Kostenwesen,
 - b) Anwenden von Methoden der Planung und Kommunikation,
 - c) Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz,
 - d) Recht;
 3. Handlungsbereich „Führung und Personal“:
 - a) Personalführung,
 - b) Personalentwicklung,
 - c) Qualitätsmanagement.
- (3) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Schutz- und Sicherheitstechnik“ sollen seine Qualifikationsschwerpunkte den Kern bilden. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Schwerpunkten der Handlungsbereiche „Organisation“ sowie „Führung und Personal“ integrativ mit berücksichtigen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Schutz- und Sicherheitstechnik“ mit den Schwerpunkten gemäß den Nummern 1 bis 4 umfassen:
1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Bauliche und mechanische Schutz- und Sicherheitseinrichtungen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, bei Neubeschaffung oder Erneuerung der erforderlichen baulichen und mechanischen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen mitwirken sowie alle Maßnahmen für deren Funktionsfähigkeit und Einsatz zusammen mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entsprechend den Normen und Vorschriften gewährleisten zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
 - a) Mitwirken bei der Bedarfsermittlung, der Planung und der Auswahl,
 - b) Überwachen und Bewerten der Funktionsfähigkeit,
 - c) Veranlassen von Revisions- und Instandsetzungsarbeiten,
 - d) Mitwirken bei der Fortbildung,
 - e) Unterweisen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Technik;
 2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Elektronische Schutz- und Sicherheitseinrichtungen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, bei Neubeschaffung oder Erneuerung der erforderlichen elektronischen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen mitwirken sowie alle Maßnahmen für deren Funktionsfähigkeit und Einsatz zusammen mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entsprechend den Normen und Vorschriften gewährleisten zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
 - a) Mitwirken bei der Bedarfsermittlung, der Planung und der Auswahl,
 - b) Überwachen und Bewerten der Funktionsfähigkeit,
 - c) Veranlassen von Revisions- und Instandsetzungsarbeiten,
 - d) Mitwirken bei der Erneuerung der eingesetzten Technik,
 - e) Unterweisen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Technik,
 - f) Überwachen der sachgerechten Aufbewahrung und Pflege,
 - g) Sicherstellen der Verfügbarkeit und der Einsatzbereitschaft,
 - h) Gewährleisten des situationsgerechten Einsatzes,
 - i) Beachten von entsprechenden Vorschriften und Normen;
 3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Spezielle Schutz- und Sicherheitseinrichtungen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, bei Neubeschaffung oder Erneuerung der erforderlichen speziellen Schutz- und Sicherheits-

einrichtungen mitwirken sowie alle Maßnahmen für deren Funktionsfähigkeit und Einsatz zusammen mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entsprechend den Normen und Vorschriften gewährleisten zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Mitwirken bei der Bedarfsermittlung, der Planung und der Auswahl,
 - b) Überwachen und Bewerten der Funktionsfähigkeit,
 - c) Veranlassen von Revisions- und Instandsetzungsarbeiten,
 - d) Mitwirken bei der Fortbildung,
 - e) Unterweisen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Technik,
 - f) Überwachen der sachgerechten Aufbewahrung und Pflege,
 - g) Sicherstellen der Verfügbarkeit und der Einsatzbereitschaft,
 - h) Gewährleisten des situationsgerechten Einsatzes,
 - i) Beachten von entsprechenden Vorschriften und Normen;
4. im Qualifikationsschwerpunkt „Kommunikations- und Informationstechnik“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, bei Neubeschaffung oder Erneuerung der erforderlichen Kommunikations- und Informationstechnik mitwirken sowie alle Maßnahmen für deren Funktionsfähigkeit und Einsatz zusammen mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entsprechend den Normen und Vorschriften gewährleisten zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Mitwirken bei der Bedarfsermittlung, der Planung und der Auswahl,
 - b) Überwachen und Bewerten der Funktionsfähigkeit,
 - c) Veranlassen von Revisions- und Instandsetzungsarbeiten,
 - d) Mitwirken bei der Fortbildung,
 - e) Unterweisen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Technik,
 - f) Überwachen der sachgerechten Aufbewahrung und Pflege,
 - g) Sicherstellen der Verfügbarkeit und der Einsatzbereitschaft,
 - h) Gewährleisten des situationsgerechten Einsatzes,
 - i) Beachten von entsprechenden Vorschriften und Normen.

(4) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Organisation“ sollen seine Qualifikationsschwerpunkte den Kern bilden. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Schwerpunkten der Handlungsbereiche „Schutz- und Sicherheitstechnik“ sowie „Führung und Personal“ integrativ mit berücksichtigen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Organisation“ mit den Schwerpunkten gemäß den Nummern 1 bis 4 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Kostenwesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebswirtschaft-

liche Zusammenhänge und kostenrelevante Einflussfaktoren erfassen und beurteilen zu können. Die Fähigkeit umfasst, Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung aufzuzeigen und Maßnahmen zum kostenbewussten Handeln zu planen, zu organisieren, einzuleiten und zu überwachen. Es soll ferner die Fähigkeit nachgewiesen werden, Kalkulationsmethoden anwenden und organisatorische sowie personelle Maßnahmen auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und berücksichtigen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Planen, Erfassen, Analysieren und Bewerten von Kosten,
 - b) Überwachen und Einhalten des zugeteilten Budgets,
 - c) Beeinflussen der Kosten, insbesondere unter Berücksichtigung alternativer Dienstleistungskonzepte,
 - d) Beeinflussen des Kostenbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei unterschiedlichen Formen der Arbeitsorganisation,
 - e) Anwenden von Kalkulationsmethoden,
 - f) Anwenden von Instrumenten der Zeitwirtschaft,
 - g) Mitwirken bei make- or buy it- Entscheidungen;
2. im Qualifikationsschwerpunkt „Anwenden von Methoden der Planung und Kommunikation“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Projekte und Prozesse analysieren, planen und transparent machen zu können. Es sollen Daten aufbereitet sowie entsprechende Planungstechniken eingesetzt sowie angemessene Präsentationstechniken angewendet werden können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie deren Anwendung,
 - b) Anwenden von Präsentationstechniken,
 - c) Anwenden von Projektmanagementmethoden,
 - d) Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen einschließlich des Einsatzes entsprechender Informations- und Kommunikationsmittel,
 - e) Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen;
3. im Qualifikationsschwerpunkt „Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in ihrer Bedeutung erkennen und ihre Einhaltung sicherstellen zu können. Die Fähigkeit umfasst, Gefahren vorzubeugen, Störungen zu erkennen und zu analysieren sowie Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Beseitigung einzuleiten sowie sicherzustellen, dass sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeits-, umwelt- und gesundheitsbewusst verhalten und entsprechend handeln. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Überprüfen und Gewährleisten der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes im Betrieb,

- b) Fördern des Bewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bezüglich der Arbeitssicherheit und des betrieblichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes,
- c) Planen und Durchführen von Unterweisungen in der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes,
- d) Planen, Vorschlagen, Einleiten und Überprüfen von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie zur Reduzierung und Vermeidung von Unfällen und von Umwelt- und Gesundheitsbelastungen;
4. im Qualifikationsschwerpunkt „Recht“ soll das Vertrautsein mit den für den Schutz- und Sicherheitsbereich relevanten Rechtsvorschriften und die Fähigkeit, diese im Rahmen der Tätigkeit berücksichtigen zu können, nachgewiesen werden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Berücksichtigen von Rechtsvorschriften des Strafrechts einschließlich strafrechtlicher Nebenbestimmungen,
- b) Berücksichtigen von Rechtsvorschriften des Arbeitsrechts und des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- c) Berücksichtigen von Rechtsvorschriften des Verfassungsrechts,
- d) Beachten von Sonderzugangsrechten,
- e) Berücksichtigen der Grundsätze des straf-, zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahrensrechts,
- f) Berücksichtigen des Straßenverkehrsrechts und seiner Nebengesetze,
- g) Berücksichtigen der Grundsätze des Datenschutzrechts,
- h) Berücksichtigen der Grundsätze des Umweltrechts,
- i) Berücksichtigen der Grundsätze des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts,
- j) Berücksichtigen der branchenspezifischen Spezialvorschriften.
- (5) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Personal“ sollen seine Qualifikationsschwerpunkte den Kern bilden. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Schwerpunkten der Handlungsbereiche „Schutz- und Sicherheitstechnik“ und „Organisation“ integrativ mit berücksichtigen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Führung und Personal“ mit den Schwerpunkten gemäß den Nummern 1 bis 3 umfassen:
1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, den Personalbedarf ermitteln und den Personaleinsatz entsprechend den Anforderungen sicherstellen zu können. Dazu gehört die Fähigkeit, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach zielgerichteten Erfordernissen durch die Anwendung geeigneter Methoden zu verantwortlichem Handeln hinzuführen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs unter Berücksichtigung technischer und organisatorischer Veränderungen,
- b) Auswahl und Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Eignung und Befähigung sowie der betrieblichen Anforderungen,
- c) Berücksichtigen der rechtlichen Rahmenbedingungen beim Einsatz von Fremdpersonal und Fremdfirmen,
- d) Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanungen sowie Funktions- und Stellenbeschreibungen,
- e) Delegieren von Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung,
- f) Fördern der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft,
- g) Anwenden von Führungsmethoden und -mitteln zur Bewältigung betrieblicher Aufgaben und zum Lösen von Problemen und Konflikten,
- h) Beteiligen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen am betrieblichen Verbesserungsprozess,
- i) Mitwirken in Arbeits- und Projektgruppen;
2. im Qualifikationsschwerpunkt „Personalentwicklung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Grundlage einer qualitativen und quantitativen Personalplanung eine systematische Personalentwicklung durchführen zu können. Dazu gehört, Personalentwicklungspotentiale einschätzen und Personalentwicklungs- und Qualifizierungsziele festlegen zu können. Es sollen entsprechende Maßnahmen geplant, realisiert, ihre Ergebnisse überprüft und die Umsetzung im Betrieb gefördert werden können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Festlegen der Ziele für eine kontinuierliche und innovationsorientierte Personalentwicklung sowie der Kategorien für den Qualifizierungserfolg,
- b) Durchführen von Potentialeinschätzungen nach vorgegebenen Kriterien und unter Anwendung entsprechender Instrumente und Methoden,
- c) Veranlassen von Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung und zielgerichteten Motivierung unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und der Mitarbeiterinteressen,
- d) Beraten, Fördern und Unterstützen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung;
3. im Qualifikationsschwerpunkt „Qualitätsmanagement“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Qualitätsziele durch Anwendung entsprechender Methoden und Beeinflussung des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sichern zu können. Die Fähigkeit umfasst, bei der Realisierung eines Qualitätsmanagementsystems mitwirken und zu dessen Verbesserung und Weiterentwicklung beitragen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Berücksichtigen des Einflusses des Qualitätsmanagementsystems auf das Unternehmen,

- b) Fördern des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- c) Anwenden von Methoden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität,
- d) Kontinuierliches Umsetzen der Qualitätsmanagementziele.

(6) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Aufgabenstellungen analysieren, strukturieren und einer begründeten Lösung zuführen zu können. Der Lösungsvorschlag soll möglichst unter Einbeziehung von Präsentationstechniken erläutert und erörtert werden. Das Fachgespräch hat die gleiche Struktur wie eine schriftliche Situationsaufgabe. Es ist dabei der Handlungsbereich in den Mittelpunkt zu stellen, der nicht Kern einer schriftlichen Situationsaufgabe ist, es integriert insbesondere die Qualifikationsschwerpunkte, die nicht schriftlich geprüft werden. Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern.

(7) Wurde in nicht mehr als einer der beiden schriftlichen Situationsaufgaben eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist darin eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf Antrag kann die zuständige Stelle den Prüfungsteilnehmer und die Prüfungsteilnehmerin von der Prüfung im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“, in einzelnen Prüfungsbereichen dieses Prüfungsteils und in einzelnen Qualifikationsschwerpunkten des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ freistellen, wenn in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlich oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Verordnung entspricht. Eine Freistellung von der Prüfung im situationsgebundenen Fachgespräch gemäß § 5 Abs. 6 ist nicht zulässig.

§ 7

Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsteile „Grundlegende Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind gesondert zu bewerten.

(2) Für den Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktbewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen zu bilden.

(3) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktbewertungen der Leistungen in den einzelnen Qualifikationsschwerpunkten zu bilden.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ in allen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen wurden und im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ in allen Qualifikationsschwerpunkten jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 sowie ein Zeugnis gemäß der Anlage 2 auszustellen.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

(2) Wer an einer Wiederholungsprüfung teilnimmt und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat, ist auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen und Qualifikationsschwerpunkten zu befreien, wenn die dort in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen ausgereicht haben. Der Antrag kann sich auch darauf richten, bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. Wird eine bestandene Prüfungsleistung erneut geprüft, ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

§ 9

Optionale Qualifikation

(1) Es ist auch eine Prüfung in „Selbstständige Betriebsführung von Sicherheitsdienstleistungsunternehmen“ möglich. Zu dieser gesonderten Prüfung ist zuzulassen, wer die Prüfung nach dieser Verordnung oder die Prüfung zum „Werkschutzmeister“ nach den Rechtsvorschriften auf Grund des § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes bestanden hat.

(2) Im Rahmen der Prüfung „Selbstständige Betriebsführung von Sicherheitsdienstleistungsunternehmen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, ein Sicherheitsdienstleistungsunternehmen selbstständig zu führen. Dies umfasst die Fähigkeit, ein Unternehmen unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Maßstäbe und unter Berücksichtigung rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen selbstständig zu führen und am Markt zu positionieren. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Analysieren von Unternehmenszielen, betrieblichen Strukturen, Geschäftsfeldern und der Wettbewerbssituation unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Grundlagen;
2. Berücksichtigen rechtlicher und steuerlicher Grundlagen, insbesondere der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, des Mahn- und Klageverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Wettbewerbsrechts sowie des Steuerrechts;
3. Entwickeln von Marketingkonzepten, insbesondere Kundengewinnungs- und Kundenbindungsmaßnahmen; Koordinieren der Geschäftsfelder im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens;
4. Berücksichtigung der Grundlagen des Rechnungswesens und Controllings, insbesondere bei der Buch-

führung sowie beim Jahresabschluss und dessen Bewertung.

(3) Die Qualifikation ist im Rahmen einer schriftlichen Situationsaufgabe nachzuweisen. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 150 und höchstens 180 Minuten.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Über das Bestehen ist ein gesondertes Zeugnis auszustellen. Die nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren nach den in § 11 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften können bis zum 31. Dezember 2004, die Verfahren zu den in § 11 Abs. 2 genannten Prüfungen können bis zum 31. Dezember 2007 nach den jeweiligen bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Auf Antrag kann die zuständige Stelle die Wiederholungsprüfung auch gemäß dieser Verordnung durchführen; § 8 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Rechtsvorschriften der zuständigen Stellen über die Prüfung Werkschutzmeister/Werkschutzmeisterin außer Kraft.

(2) Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Werkschutzfachkraft vom 20. August 1982 (BGBl. I S. 1232), geändert durch Artikel 4 Abs. 12 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164), sowie die Rechtsvorschriften der zuständigen Stellen über die Prüfungen Fachkraft für Geld-, Wert- und Sicherheitstransport, Geprüfte Sicherheitskraft und Geprüfte Sicherheitsfachkraft treten am 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Bonn, den 26. März 2003

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
E. Bulmahn

Anlage 1
(zu § 7 Abs. 5)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die
Prüfung zum anerkannten Abschluss
„Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit“

Herr/Frau
geboren am in
hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit“ vom 26. März 2003 (BGBl. I S. 433) bestanden.

Datum

Unterschrift(en)
(Siegel der zuständigen Stelle)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die
Prüfung zum anerkannten Abschluss
„Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit“

Herr/Frau
geboren am in
hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit“ vom 26. März 2003 (BGBl. I S. 433) mit folgenden Ergebnissen¹⁾ bestanden:

		Note
I. Grundlegende Qualifikationen	
Prüfungsbereiche:	Punkte	
Rechtsbewusstes Handeln	
Betriebswirtschaftliches Handeln	
Zusammenarbeit im Betrieb	
 (Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde gemäß § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in dem Prüfungsteil/Prüfungsbereich freigestellt.“)		

		Note
II. Handlungsspezifische Qualifikationen	
1. Integrative, schriftliche Situationsaufgaben im	Punkte	
Handlungsbereich Schutz- und Sicherheitstechnik	
Handlungsbereich Organisation	
Handlungsbereich Führung und Personal	
2. Situationsbezogenes Fachgespräch im		
Handlungsbereich	
 (Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde gemäß § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich freigestellt.“)		

¹⁾ Die beiden Gesamtnoten für die Prüfungsteile „Grundlegende Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ werden jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen gebildet.
Den Bewertungen lag folgender Punkteschlüssel zugrunde:

III. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin hat gemäß § 2 Abs. 2 den Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse durch die Prüfung am in vor erbracht.

Datum

Unterschrift(en)
(Siegel der zuständigen Stelle)

Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung^{*)}

Vom 28. März 2003

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 26 Abs. 1 durch Artikel 42 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 32 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2076) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Die Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410), zuletzt geändert durch Artikel 11 § 11 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. § 3b Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Verwendung von beschichtetem mikrofeinen Zinkoxid als UV-Filter ist bis zum 31. Dezember 2003 gestattet. Kosmetische Mittel, die diesen UV-Filter enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn dieser Stoff auf der Verpackung mit der Bezeichnung „Zinc oxide“ angegeben ist.“

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Sechszwanzigste Richtlinie 2002/34/EG der Kommission vom 15. April 2002 zur Anpassung der Anhänge II, III und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 102 S. 19),
- 2003/16/EG der Kommission vom 19. Februar 2003 zur Anpassung des Anhangs III der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 46 S. 24).

2. § 6a wird wie folgt gefasst:

„§ 6a

Übergangsvorschriften

Kosmetische Mittel, die bis zum 15. April 2003 nach den Vorschriften der bis zum 3. April 2003 geltenden Fassung hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen noch bis zum 15. April 2004 an Endverbraucher abgegeben werden.“

3. Anlage 1 Teil A wird wie folgt geändert:

a) Nummer 293 wird wie folgt gefasst:

„293. Radioaktive Stoffe im Sinne der Richtlinie 96/29/Euratom zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. EG Nr. L 159 S. 1)“.

b) Nummer 359 wird wie folgt gefasst:

„359. Öl der Samen von *Laurus nobilis* L.“

c) Folgende Nummern werden angefügt:

„423. Alantwurzelöl (*Inula helenium*) (CAS-Nr. 97676-35-2) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

424. Benzylcyanid (CAS-Nr. 140-29-4) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

425. Cyclamenalkohol (CAS-Nr. 4756-19-8) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

426. Diethylmaleat (CAS-Nr. 141-05-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

427. Dihydrocumarin (CAS-Nr. 119-84-6) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

428. 2,4-Dihydroxy-3-methylbenzaldehyd (CAS-Nr. 6248-20-0) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

429. 3,7-Dimethyl-2-octen-1-ol (6,7-Dihydrogeraniol) (CAS-Nr. 40607-48-5) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

430. 4,6-Dimethyl-8-tert-butylcumarin (CAS-Nr. 17874-34-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

431. Dimethylcitrat (CAS-Nr. 617-54-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

432. 7,11-Dimethyl-4,6,10-dodecatrien-3-on (CAS-Nr. 26651-96-7) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

433. 6,10-Dimethyl-3,5,9-undecatrien-2-on (CAS-Nr. 141-10-6) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

434. Diphenylamin (CAS-Nr. 122-39-4) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

435. Ethylacrylat (CAS-Nr. 140-88-5) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

436. Feigenblätter, rein (*Ficus carica*) (CAS-Nr. 68916-52-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

437. *trans*-2-Heptenal (CAS-Nr. 18829-55-5) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

438. *trans*-2-Hexenaldiethylacetal (CAS-Nr. 67746-30-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

439. *trans*-2-Hexenaldimethylacetal (CAS-Nr. 18318-83-7) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

440. Hydroabiethylalkohol (CAS-Nr. 13393-93-6) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

441. 6-Isopropyl-2-decahydronaphthalinol (CAS-Nr. 34131-99-2) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

442. 7-Methoxycumarin (CAS-Nr. 531-59-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

443. 4-(*p*-Methoxyphenyl)-3-buten-2-on (CAS-Nr. 943-88-4) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

444. 1-(*p*-Methoxyphenyl)-1-penten-3-on (CAS-Nr. 104-27-8) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

445. Methyl-*trans*-2-butenolat (CAS-Nr. 623-43-8) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

446. 7-Methylcumarin (CAS-Nr. 2445-83-2) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

447. 5-Methyl-2,3-hexandion (CAS-Nr. 13706-86-0) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

448. 2-Pentylidencyclohexanon (CAS-Nr. 25677-40-1) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

449. 3,6,10-Trimethyl-3,5,9-undecatrien-2-on (CAS-Nr. 1117-41-5) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

450. Verbenaöl (*Lippia citriodora* Kunth.) (CAS-Nr. 8024-12-2) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

451. Methyleugenol (CAS-Nr. 93-15-2), ausgenommen normale Gehalte in verwendeten natürlichen ätherischen Ölen und unter der Voraussetzung, dass die Konzentration folgende Werte nicht übersteigt:

a) 0,01 % in Parfüm

b) 0,004 % in Eau de Toilette

c) 0,002 % in Cremeparfüm

d) 0,001 % in abwaschbaren Mitteln

e) 0,0002 % in sonstigen Mitteln, die auf der Haut verbleiben, und Erzeugnissen zur Mundpflege“.

4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Teil A wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird die Spalte b wie folgt gefasst:

„m- und p-Phenylendiamine, ihre N-substituierten Derivate und Salze; N-substituierte Derivate der o-Phenylendiamine, ausgenommen die in dieser Anlage an anderer Stelle aufgelisteten Derivate“.

bb) Die Nummern 15b, 15c und 16 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
„15b	Lithiumhydroxid	<p>a) Entkräuslungsmittel für die Haare</p> <p>1. Allgemeine Verwendung</p> <p>2. Gewerbliche Verwendung</p> <p>b) Mittel zur Regulierung des pH-Wertes</p> <p>– für Enthaarungsmittel</p> <p>c) Andere Verwendungen – Mittel zur Regulierung des pH-Wertes (nur in Erzeugnissen, die ausgespült werden)</p>	<p>a)</p> <p>1. 2 Gewichts-hundertteile³⁾</p> <p>2. 4,5 Gewichts-hundertteile³⁾</p>	<p>b) pH bis max. 12,7</p> <p>c) pH bis max. 11</p>	<p>a)</p> <p>1. Enthält Alkali. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren.</p> <p>2. Nur für gewerbliche Verwendung. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr.</p> <p>b) Enthält Alkali. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. Kontakt mit den Augen vermeiden.</p>
15c	Calciumhydroxid	<p>a) Entkräuslungsmittel für die Haare mit zwei Komponenten: Calciumhydroxid und Guanidinsalz</p> <p>b) Mittel zur Regulierung des pH-Wertes, Haarentfernungsmittel</p> <p>c) Andere Verwendungen (z. B. Mittel zur Regulierung des pH-Wertes, Verarbeitungshilfsstoff)</p>	<p>a) 7 Gewichts-hundertteile Calciumhydroxid</p>	<p>b) pH bis max. 12,7</p> <p>c) pH bis max. 11</p>	<p>a) Enthält Alkali. Kontakt mit den Augen vermeiden. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. Erblindungsgefahr.</p> <p>b) Enthält Alkali. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. Kontakt mit den Augen vermeiden.</p>
16	1-Naphthol (CAS-Nr. 90-15-3) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen.“

cc) Folgende Nummer wird angefügt:

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
„66	Polyacrylamide	a) Körperpflege-mittel, die auf der Haut verbleiben b) sonstige kosmetische Mittel		a) Restacrylamidgehalt 0,1 mg/kg b) Restacrylamidgehalt 0,5 mg/kg“.	

b) Folgender Teil C wird angefügt:

„Teil C

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
1	Basic Blue 7 (CAS-Nr. 2390-60-5)	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	0,2 %		Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30. 09. 2004
2	2-Amino-3-nitrophenol (CAS-Nr. 603-85-0) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haar-färbemittel	a) 3,0 % b) 3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervor-rufen	30. 09. 2004
3	4-Amino-3-nitrophenol (CAS-Nr. 610-81-1) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haar-färbemittel	a) 3,0 % b) 3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervor-rufen	30. 09. 2004
4	2,7-Naphthale-nediol (CAS-Nr. 582-17-2) und seine Salze	Oxidationshaar-färbemittel	1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,5 %		30. 09. 2004
5	m-Aminophenol (CAS-Nr. 591-27-5) und seine Salze	Oxidationshaar-färbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30. 09. 2004
6	2,6-Dihydroxy-3,4-dimethylpyridine (CAS-Nr. 84540-47-6) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30. 09. 2004
7	4-Hydroxypropyl-amino-3-nitrophenol (CAS-Nr. 92952-81-3) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haar-färbemittel	a) 5,2 % b) 2,6 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 2,6 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervor-rufen	30. 09. 2004

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
8	6-Nitro-2,5-pyridinediamine (CAS-Nr. 69825-83-8) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	3,0 %		Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30. 09. 2004
9	HC Blue No 11 (CAS-Nr. 23920-15-2) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 3,0 % b) 2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30. 09. 2004
10	Hydroxyethyl-2-Nitro-p-toluidine (CAS-Nr. 100418-33-5) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30. 09. 2004
11	2-Hydroxyethylpicramic acid (CAS-Nr. 99610-72-7) und ihre Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 3,0 % b) 2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30. 09. 2004
12	p-Methylaminophenol (CAS-Nr. 150-75-4) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30. 09. 2004
13	2,4-Diamino-5-methylphenoxyethanol (CAS-Nr. 141614-05-3) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30. 09. 2004
14	HC Violet Nr. 2 (CAS-Nr. 104226-19-9) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	2,0 %			30. 09. 2004
15	Hydroxyethyl-2,6-dinitro-p-anisidine (CAS-Nr. 122252-11-3) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	3,0 %		Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30. 09. 2004
16	HC Blue No 12 (CAS-Nr. 104516-93-0) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 1,5 % b) 1,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,75 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30. 09. 2004
17	2,4-Diamino-5-methylphenetol (CAS-Nr. 141614-04-2) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30. 09. 2004
18	1,3-Bis(2,4-diaminophenoxy)propane (CAS-Nr. 81892-72-0) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30. 09. 2004

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
19	3-Amino-2,4-dichlorophenol (CAS-Nr. 61693-42-3) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30. 09. 2004
20	Phenylmethylpyrazolone (CAS-Nr. 89-25-8) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,25 %		30. 09. 2004
21	2-Methyl-5-hydroxyethylaminophenol (CAS-Nr. 55302-96-0) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30. 09. 2004
22	Hydroxybenzomorpholine (CAS-Nr. 26021-57-8) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30. 09. 2004
23	1,7-Naphthalenediol (CAS-Nr. 575-38-2) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,5 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30. 09. 2004
24	HC Yellow No 10 (CAS-Nr. 109023-83-8) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	0,2 %			30. 09. 2004
25	2,6-Dimethoxy-3,5-pyridinediamine (CAS-Nr. 85679-78-3) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,25 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30. 09. 2004
26	HC Orange No 2 (CAS-Nr. 85765-48-6) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	1,0 %			30. 09. 2004
27	HC Violet No 1 (CAS-Nr. 82576-75-8) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 0,5 % b) 0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,25 %		30. 09. 2004
28	3-Methylamino-4-nitrophenoxyethanol (CAS-Nr. 59820-63-2) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	1,0 %			30. 09. 2004
29	2-Hydroxyethylamino-5-nitroanisole (CAS-Nr. 66095-81-6) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	1,0 %			30. 09. 2004

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
30	2-Chloro-5-nitro-N-hydroxyethyl-p-phenylenediamine (CAS-Nr. 50610-28-1) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30. 09. 2004
31	HC Red No 13 (CAS-Nr. 29705-39-3) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,5 % b) 2,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,25 %		30. 09. 2004
32	1,5-Naphthalenediol (CAS-Nr. 83-56-7) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,5 %		30. 09. 2004
33	Hydroxypropylbis-(N-hydroxyethyl-p-phenylenediamine) (CAS-Nr. 128729-30-6) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30. 09. 2004
34	o-Aminophenol (CAS-Nr. 95-55-6) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30. 09. 2004
35	4-Amino-2-hydroxytoluene (CAS-Nr. 2835-95-2) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30. 09. 2004
36	2,4-Diaminophenoxyethanol (CAS-Nr. 70643-19-5) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	4,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 2,0 %		30. 09. 2004
37	2-Methylresorcinol (CAS-Nr. 608-25-3) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30. 09. 2004
38	4-Amino-m-cresol (CAS-Nr. 2835-99-6) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30. 09. 2004
39	2-Amino-4-hydroxyethylaminoanisole (CAS-Nr. 83763-47-7) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30. 09. 2004

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
40	3,4-Diaminobenzoic acid (CAS-Nr. 619-05-6) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30. 09. 2004
41	6-Amino-o-cresol (CAS-Nr. 17672-22-9) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30. 09. 2004
42	2-Aminomethyl-p-aminophenol (CAS-Nr. 79352-72-0) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30. 09. 2004
43	Hydroxyethylaminomethyl-p-aminophenol (CAS-Nr. 110952-46-0) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30. 09. 2004
44	Hydroxyethyl-3,4-methylenedioxyaniline (CAS-Nr. 81329-90-0) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30. 09. 2004
45	Acid Black 52 (CAS-Nr. 16279-54-2) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30. 09. 2004
46	2-Nitro-p-phenylenediamine (CAS-Nr. 5307-14-2) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 0,3 % b) 2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,15 %		30. 09. 2004
47	HC Blue No 2 (CAS-Nr. 33229-34-4) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	2,8 %			30. 09. 2004
48	3-Nitro-p-hydroxyethylaminophenol (CAS-Nr. 65235-31-6) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 6,0 % b) 6,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 3,0 %		30. 09. 2004
49	4-Nitrophenylaminoethylurea (CAS-Nr. 27080-42-8) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 0,5 % b) 0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,25 %		30. 09. 2004

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
50	HC Red No 10 + HC Red No 11 (CAS-Nr. 95576-89-9 + 95576-92-4) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30. 09. 2004
51	HC Yellow No 6 (CAS-Nr. 104333-00-8) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30. 09. 2004
52	HC Yellow No 12 (CAS-Nr. 59320-13-7) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 1,0 % b) 0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,5 %		30. 09. 2004
53	HC Blue No 10 (CAS-Nr. 173994-75-7) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30. 09. 2004
54	HC Blue No 9 (CAS-Nr. 114087-47-1) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30. 09. 2004
55	2-Chloro-6-ethylamino-4-nitrophenol (CAS-Nr. 131657-78-8) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 3,0 % b) 3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30. 09. 2004
56	2-Amino-6-chloro-4-nitrophenol (CAS-Nr. 6358-09-4) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30. 09. 2004
57	Basic Blue No 26 (CAS-Nr. 2580-56-5) (CI 44045) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 0,5 % b) 0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,25 %		30. 09. 2004
58	Acid Red 33 (CAS-Nr. 3567-66-6) (CI 17200) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	2,0 %			30. 09. 2004
59	Ponceau SX (CAS-Nr. 4548-53-2) (CI 14700) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	2,0 %			30. 09. 2004

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
60	Basic Violet 14 (CAS-Nr. 632-99-5) (CI 42510) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 0,3 % b) 0,3 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,15 %		30. 09. 2004
61	Musk xylene (CAS-Nr. 81-15-2)	Alle kosmetischen Mittel außer Erzeugnisse zur Mundpflege	a) 1,0 % in Parfüm b) 0,4 % in Eau de Toilette c) 0,03 % in sonstigen Erzeugnissen			30. 09. 2004
62	Musk ketone (CAS-Nr. 81-14-1)	Alle kosmetischen Mittel außer Erzeugnisse zur Mundpflege	a) 1,4 % in Parfüm b) 0,56 % in Eau de Toilette c) 0,042 % in sonstigen Erzeugnissen			30. 09. 2004 ⁴ .

5. Anlage 7 Teil A wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 22 Spalte b werden in der Klammer nach dem Wort „BENZOPHENONE-4“ das Komma und das Wort „BENZOPHENONE-5“ gestrichen.
- b) Folgende Nummern werden angefügt:

Lfd. Nr.	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett
a	b	c	d	e
„26	Dimethyldiethylbenzalmalonate (CAS-Nr. 207574-74-1)	10 %		
27	Titanium dioxide (CAS-Nr. 13763-67-7)	25 % ⁴ .		

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. März 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Fünfte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen¹⁾

Vom 28. März 2003

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1, sowie des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), von denen § 7 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 durch Artikel 40 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Weinverordnung

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4495), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Schorle“ die Wörter „oder bei Verwendung von Wein als Weinschorle“ eingefügt.
2. Die Anlage 7a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. Abamectin (Summe von Avermectin B 1a, Avermectin B 1b und Delta-8,9-Isomer von Avermectin B 1a)“.
 - b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Azocyclotin und Cyhexatin (Summe von Azocyclotin und Cyhexatin, berechnet als Cyhexatin)“.
 - c) Die bisherige Nummer 7a wird Nummer 7b.
 - d) Nach Nummer 11a wird folgende Nummer 11b eingefügt:

„11b. Bifenthrin“.
 - e) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. Bitertanol“.
 - f) Nach Nummer 30a wird folgende Nummer 30b eingefügt:

„30b. Clofentezin“.
 - g) Nach Nummer 32 wird folgende Nummer 32a eingefügt:

„32a. Cyromazin“.
 - h) Nach Nummer 56 wird folgende Nummer 56a eingefügt:

„56a. Fenpropimorph“.
 - i) Nach Nummer 58 wird folgende Nummer 58a eingefügt:

„58a. Flucythrinat (Summe der Isomeren, berechnet als Flucythrinat)“.
 - j) Die bisherigen Nummern 58a und 58b werden die Nummern 58b und 58c.
 - k) Nach Nummer 62 wird folgende Nummer 62a eingefügt:

„62a. Hexaconazol“.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinie für Erzeugnisse des Weinsektors: 2002/79/EG der Kommission vom 2. Oktober 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 291 S. 1).

- l) Die Nummer 72a wird wie folgt gefasst:
„72a. Methacrifos“.
- m) Die bisherige Nummer 72a wird Nummer 77a.
- n) Nach Nummer 78a wird folgende Nummer 78b eingefügt:
„78b. Myclobutanil“.
- o) Nach Nummer 82 wird folgende Nummer 82a eingefügt:
„82a. Penconazol“.
- p) Nach Nummer 86a wird folgende Nummer 86b eingefügt:
„86b. Prochloraz (Summe von Prochloraz und seiner Metaboliten, die die 2,4,6-Trichlorphenol-Gruppe enthalten, berechnet als Prochloraz)“.
- q) Nach Nummer 87 wird folgende Nummer 87a eingefügt:
„87a. Profenofos“.
- r) Die bisherigen Nummern 87a und 87b werden die Nummern 87b und 87c.
- s) Nach Nummer 91c wird folgende Nummer 91d eingefügt:
„91d. Resmethrin, einschließlich anderer verwandter Isomere (Summe aller Isomere)“.
- t) Die bisherigen Nummern 91d und 91e werden die Nummern 91e und 91f.
- u) Nach Nummer 93 wird folgende Nummer 93a eingefügt:
„93a. Triadimefon und Triadimenol (Summe von Triadimefon und Triadimenol)“.
- v) Nach Nummer 95 wird folgende Nummer 95a eingefügt:
„95a. Tridemorph“.
- w) Die bisherige Nummer 95a wird Nummer 95b.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003

Die Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003 vom 9. November 2000 (BGBl. I S. 1501), geändert durch die Verordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 836), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „2002/2003“ durch die Angabe „2004/2005“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Text vor der Tabelle wird die Angabe „2002/2003“ durch die Angabe „2004/2005“ ersetzt.
 - b) Die Tabelle wird wie folgt gefasst:

Land	Neuanpflanzung (ha)
Baden-Württemberg	525
Bayern	118
Brandenburg	4
Hessen	48
Nordrhein-Westfalen	2
Rheinland-Pfalz	800
Saarland	3
Sachsen	19
Sachsen-Anhalt	9
Thüringen	6

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Weinverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. März 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Februar 2003 – 1 BvR 1972/00, 1 BvR 70/01 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 43 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 3586), § 17 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung – ApBetrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 1195) sowie § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 3068) sind mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit die genannten Normen dem Apotheker verbieten, Impfstoffe an Ärzte zu versenden und hierfür zu werben.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 11. März 2003

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Berichtigung der Geflügelfleischhygiene-Verordnung

Vom 21. März 2003

Die Geflügelfleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4098) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 15 Abs. 5 sind nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:
„Die Sendungen können stichprobenweise darauf überprüft werden, ob das Geflügelfleisch den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Bei begründetem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten sind Untersuchungen nach Anlage 5 durchzuführen.“
2. In § 16 Abs. 4 ist Satz 2 zu streichen.

Bonn, den 21. März 2003

Bundesministerium
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Kobelt

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 27. März 2003

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekannt gemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. „10. Car + Sound – Europas größte Messe für mobile Elektronik“
vom 11. bis 13. April 2003 in Sinsheim 2. „17. Control – Internationale Fachmesse für Qualitätssicherung“
vom 6. bis 9. Mai 2003 in Sinsheim 3. „ispovision 2003 – Internationale Fachmesse für Lifestyle in Street, Denim und Club“
vom 29. Juni bis 1. Juli 2003 in München 4. „OutDoor – 10. Europäische Outdoor-Fachmesse“
vom 24. bis 27. Juli 2003 in Friedrichshafen 5. „EUROBIKE 2003 – Internationale Fahrradmesse“
vom 28. bis 31. August 2003 in Friedrichshafen 6. „42. Internationaler CARAVAN SALON Düsseldorf“
vom 29. August bis 7. September 2003 in Düsseldorf 7. „TourNatur – Wander- und Trekkingmesse“
vom 5. bis 7. September 2003 in Düsseldorf | <ol style="list-style-type: none"> 8. „IAA – 60. Internationale Automobil-Ausstellung Personenkraftwagen 2003“
vom 11. bis 21. September 2003 in Frankfurt am Main (mit Pressetagen vom 9. bis 10. September 2003) 9. „INTERGEO – Kongress und Fachmesse für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement“
vom 17. bis 19. September 2003 in Hamburg 10. „INTERBOOT – 42. Internationale Wassersport-Ausstellung“
vom 20. bis 28. September 2003 in Friedrichshafen 11. „22. MOTTEK – Internationale Fachmesse für Montage- und Handhabungstechnik“
vom 23. bis 26. September 2003 in Sinsheim 12. „iba 2003 – 19. Internationale Fachmesse Weltmarkt des Backens – ... alles für Bäcker und Konditoren“
vom 3. bis 9. Oktober 2003 in Düsseldorf 13. „55. Frankfurter Buchmesse“
vom 8. bis 13. Oktober 2003 in Frankfurt am Main 14. „Wasserstoff Expo 2003 – Internationale Fachmesse für Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Technologien“
vom 9. bis 11. Oktober 2003 in Hamburg 15. „16. Fakuma – Internationale Fachmesse für Kunststoffverarbeitung“
vom 14. bis 18. Oktober 2003 in Friedrichshafen 16. „REHACare International – Hilfen-Rehabilitation-Pflege – 14. Internationale Fachmesse für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf“
vom 15. bis 18. Oktober 2003 in Düsseldorf |
|--|--|

17. „2. MatLog – Fachmesse für Materialfluss und Logistik im Inhouse-Bereich“ vom 21. bis 24. Oktober 2003 in Sinsheim
18. „4. PaintTech – Fachmesse für Lackieren und Pulverbeschichten“ vom 21. bis 24. Oktober 2003 in Sinsheim
19. „NOFFA 2003 – Norddeutsche Fleischerei-Fachausstellung“ vom 26. bis 27. Oktober 2003 in Hannover
20. „A + A 2003 – Persönlicher Arbeitsschutz und betriebliche Sicherheit – Internationale Fachmesse mit Kongress und Sonderschauen“ vom 27. bis 30. Oktober 2003 in Düsseldorf
21. „exponatec – Internationale Fachmesse für Ausstellungstechnik“ vom 28. bis 31. Oktober 2003 in Köln
22. „aquanale – Internationale Fachmesse für Sauna, Pool, Ambiente“ vom 5. bis 8. November 2003 in Köln
23. „9. Druck + Form – Die Fachmesse für die grafische Industrie“ vom 5. bis 8. November 2003 in Sinsheim
24. „Embedded in Munich 2003 – 1. Internationale Fachmesse für Embedded Solutions“ vom 11. bis 14. November 2003 in München
25. „ComPaMED 2003 – Komponenten, Vorprodukte und Rohstoffe für alle medizinische Fertigung – 12. Internationale Fachmesse“ vom 19. bis 21. November 2003 in Düsseldorf
26. „MEDICA 2003 – Weltforum der Medizin – 35. Internationale Fachmesse und Kongress“ vom 19. bis 22. November 2003 in Düsseldorf
27. „acqua alta 03 – Internationale Fachmesse mit Kongress für Hochwasserschutz und Katastrophenmanagement, Klima und Flussbau“ vom 24. bis 27. November 2003 in München
28. „36. ESSEN-MOTOR-SHOW-INTERNATIONAL 2003 – Weltmesse für Tuning, Motorsport und Classics“ vom 28. November bis 7. Dezember 2003 in Essen (mit Pressetag am 27. November 2003)
29. „55. Spielwarenmesse International Toy Fair Nürnberg 2004“ vom 5. bis 10. Februar 2004 in Nürnberg mit „Neuheitenschau“ am 4. Februar 2004 in Nürnberg.

Berlin, den 27. März 2003

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Hucko

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
16. 12. 2002 Verordnung (EG) Nr. 91/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik des Eisenbahnverkehrs	L 14/1	21. 1. 2003
20. 1. 2003 Verordnung (EG) Nr. 98/2003 der Kommission zur Festsetzung der Bedarfsvorausschätzungen und der Gemeinschaftsbeihilfen für die Versorgung der Regionen in äußerster Randlage mit bestimmten zum Direktverbrauch, zur Verarbeitung oder als Produktionsmittel benötigten Agrarerzeugnissen einschließlich lebenden Tieren und Eiern gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, 1453/2001 und 1454/2001 des Rates	L 14/32	21. 1. 2003
15. 1. 2003 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 101/2003 des Rates zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juli 2002 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind	L 16/1	22. 1. 2003
22. 1. 2003 Verordnung (EG) Nr. 113/2003 der Kommission zur Festsetzung der Pauschalvergütung je Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 2003 im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen	L 18/3	23. 1. 2003

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
24. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 128/2003 der Kommission zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz und in Liechtenstein in die Europäische Gemeinschaft	L 22/3	25. 1. 2003
24. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 129/2003 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Feststellung der Maschenöffnung und der Garnstärke von Fangnetzen	L 22/5	25. 1. 2003
24. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 130/2003 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für zur Verarbeitung bestimmte Tomaten/Paradeiser für das Wirtschaftsjahr 2003/04 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates	L 22/15	25. 1. 2003
21. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 138/2003 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	L 23/1	28. 1. 2003
27. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 142/2003 der Kommission zur Einstellung der Verfahren betreffend Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Stahlerzeugnissen und zur Erstattung bereits entrichteter Zölle	L 23/9	28. 1. 2003
27. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 145/2003 der Kommission zur neunten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	L 23/22	28. 1. 2003
27. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 146/2003 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1705/98 betreffend die Aussetzung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen zu Angola im Zusammenhang mit den Aktivitäten der „União Nacional para a Independência Total de Angola“ (UNITA)	L 24/1	29. 1. 2003
27. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 147/2003 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Somalia	L 24/2	29. 1. 2003
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABI. Nr. L 290 vom 28. 10. 2002)	L 24/18	29. 1. 2003
21. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 150/2003 des Rates zur Aussetzung der Einfuhrabgaben für bestimmte Waffen und militärische Ausrüstungsgüter	L 25/1	30. 1. 2003
27. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 151/2003 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter kornorientierter Elektrobleche mit Ursprung in Russland	L 25/7	30. 1. 2003
27. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 152/2003 des Rates zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 299/2001 auf Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten Antidumpingmaßnahmen	L 25/21	30. 1. 2003
27. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 153/2003 des Rates zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1603/2000 gegenüber den Einfuhren von Ethanolamin mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführten Antidumpingmaßnahmen	L 25/23	30. 1. 2003
27. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 154/2003 des Rates zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 495/98 und der Verordnung (EG) Nr. 2413/95 gegenüber den Einfuhren von Ferrosiliciummangan mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Ukraine eingeführten Antidumpingmaßnahmen	L 25/25	30. 1. 2003
27. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 155/2003 des Rates zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1824/2001 des Rates auf Einfuhren nicht nachfüllbarer Taschenfeuerzeuge mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan eingeführten Antidumpingmaßnahmen	L 25/27	30. 1. 2003

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Nr./Seite	Sprache – vom
28. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 157/2003 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 25/31	30. 1. 2003
29. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 158/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1662/2002 zur Einführung vorläufiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Filamentgarne aus Celluloseacetat mit Ursprung in Litauen und den Vereinigten Staaten von Amerika	L 25/35	30. 1. 2003
29. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 159/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2377/2002 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Braugerste mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates	L 25/37	30. 1. 2003
—	Berichtigung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 248 vom 16. 9. 2002)	L 25/43	30. 1. 2003
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2388/2000 der Kommission vom 13. Oktober 2000 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 264 vom 18. 10. 2000)	L 25/43	30. 1. 2003
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2182/2002 der Kommission vom 6. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates hinsichtlich des gemeinschaftlichen Tabakfonds (ABl. Nr. L 331 vom 7. 12. 2002)	L 25/43	30. 1. 2003
30. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 162/2003 der Kommission über die Zulassung eines Zusatzstoffes in der Tierernährung ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 26/3	31. 1. 2003
30. 1. 2003	Verordnung (EG) Nr. 165/2003 der Kommission über die zweite Veröffentlichung der Mengen bestimmter Grunderzeugnisse, die ohne vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen in das Verfahren zur aktiven Veredelung überführt werden können	L 26/10	31. 1. 2003
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1488/2001 der Kommission vom 19. Juli 2001 über Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates für die Überführung bestimmter Mengen bestimmter unter Anhang I des Vertrags fallender Grunderzeugnisse in das Verfahren der aktiven Veredelung ohne vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (ABl. Nr. L 196 vom 20. 7. 2001)	L 26/86	31. 1. 2003

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
18. 2. 2003 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertachten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tempelhof) 96-1-2-208	4421	(50 13. 3. 2003)	20. 3. 2003
18. 2. 2003 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertneunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Schönefeld) 96-1-2-209	4421	(50 13. 3. 2003)	20. 3. 2003
21. 2. 2003 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-201	4421	(50 13. 3. 2003)	20. 3. 2003
24. 2. 2003 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt) 96-1-2-173	4422	(50 13. 3. 2003)	s. Artikel 2
10. 3. 2003 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertsiebten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tegel) 96-1-2-207	4869	(54 19. 3. 2003)	20. 3. 2003
11. 3. 2003 Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	5293	(58 25. 3. 2003)	26. 3. 2003